

Pendenzenliste des Stadtparlaments per 24. Oktober 2022

Sachgeschäfte	Zuweisung an Kommission	Behandlung im Stadtparlament
Projektierungskredit in der Höhe von Fr. 1 900 000.0 für den Neubau Bushof Mitte	13.06.2022: Komm. Bau & Infrastruktur und RPK	
Bau des Zentralen Verwaltungsgebäudes (ZVG) Sechtbach - Kreditabrechnung	15.07.2022: RPK	
Neubeschaffung und Ersatz Computer Schule - Kreditabrechnung	15.07.2022: RPK	07.11.2022
Wirtschaftsförderung Bülach 2023-2026 - Rahmenkredit von 1,2 Millionen Franken	15.07.2022: Komm. Bevölkerung & Sicherheit und RPK	07.11.2022
Stadtbibliothek Bülach Modernisierung 2. Etappe - Kreditabrechnung	15.07.2022: RPK	
Sportzentrum Hirslen, Modulbau Sportlergarderoben -Kreditabrechnung	06.10.2022: RPK	
Bericht zum Budget 2023	06.10.2022: Alle Kommissionen	12.12.2022
Erweiterung und Sanierung Schulanlage Allmend - Verpflichtungskredit 49'100'000 Franken		
Revision Polizeiverordnung der Stadt Bülach		

Parlamentarische Vorstösse	Antwort Stadtrat fällig	Behandlung im Stadtparlament
Postulat von Thomas Obermayer "Autarke ARA Furt" vom 28. Februar 2022 (Eingang 28.02.2022)	Frist SR für Ergänzungsbericht: 03.01.2023	
Postulat von Thomas Obermayer und Mitunterzeichnenden "Ersatz Grundsatzbeschlüsse" vom 16. Mai 2022 (Eingang: 16. Mai 2022)	27.12.2022	
Postulat von Stephan Ziegler und Mitunterzeichnenden "Infrastruktur für eine Co2-arme Mobilität" vom 29. August 2022 (Eingang 31.08.2022)	Frist SR: 03.04.2023	
Postulat von Philemon Abegg und Mitunterzeichnenden "Fussgängerzone Bülacher Altstadt" vom 1. September 2022 (Eingang 02.09.2022)	Frist SR: 03.04.2023	
Anfrage von Reto Zumstein bezüglich Trinkwasserversorgung und Qualität vom 22. September 2022 (Eingang: 03.10.2022)		Verlesung: 07.11.2022



Anfrage Christoph Meier betr. Energieverbrauch städtischer Infrastruktur vom 26. September 2022 (Eingang: 03.10.2022)		Verlesung: 07.11.2022
Anfrage Christoph Meier betr. Energieeffizienz der Strassenbeleuchtung vom 26. September 2022 (Eingang: 03.10.2022)		Verlesung: 07.11.2022

Anträge der Geschäftsleitung an Stadtparlament	Antwort fällig	Behandlung im Stadtparlament
Antrag an die Geschäftsleitung von Dominik Berner "e-Vorstoss" vom 25. Mai 2022 (Eingang: 30. Mai 2022)	Frist GL des Stadtparlaments: 27.10.2022	07.11.2022
Antrag der Geschäftsleitung an das Stadtparlament "Teilrevision Geschäftsordnung betr. Anpassung von Art. 53 a Abs. 2 und Art. 55 a"		07.11.2022

Reto Zumstein

22.09.2022

Parlamentarier GLP

reto.zumstein@buelach.ch



Parlamentspräsident Philemon Abegg

8180 Bülach

Anfrage an den Stadtrat (Art. 53a GeschO) bezüglich Trinkwasserversorgung und Qualität

Die anhaltende Bevölkerungszunahme in der Gemeinde Bülach sowie längere und heissere Trockenphasen auf Grund der Klimaerwärmung erhöhen fortlaufend den Bedarf an Trinkwasser. Intensive Landwirtschaft im Gebiet der Fassung Rafzerfeld sowie die Sauberkeit des Rheins beeinträchtigen die Qualität unseres Trinkwassers direkt. Gemäss Trinkwasserverordnung muss die benötigte Menge in der gesetzlich geforderten Qualität jederzeit verfügbar sein.

Ich bitte den Stadtrat folgende Fragen dazu zu beantworten:

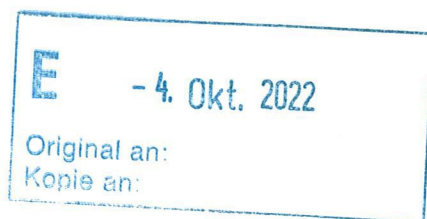
1. Welche Massnahmen sind nötig die Trinkwasserversorgung von Bülach auf Grund steigendem Verbrauch (u.a. Bevölkerungszunahme, vermehrte Trockenheit) und zu erwartenden abnehmenden Niederschlags längerfristig sicherzustellen (z.B. Sparmassnahmen, Erschliessung neuer Quellen)?
2. In welchem Umfang gib die Stadt Bülach Wasser an umliegende Gemeinden ab, oder bezieht sie von diesen Wasser?
3. Wird es als sinnvoll erachtet das Sammeln und den Verbrauch von Eigen- (eigene Quelle), Regen- und Grauwasser (fäkalienfreies, leicht verschmutztes Wasser) zu unterstützen?
4. Die im Trinkwasser nachgewiesenen Schadstoffe (Nitrat, Chlorothalonil-Metabolite, Trifluoressigsäure) stammen allesamt aus der Landwirtschaft. Welche Massnahmen sind geplant, um den Eintrag dieser Substanzen zu reduzieren?

Besten Dank und mit freundlichen Grüssen

Erstunterzeichner

R. Zumstein

Christoph Meier
Friedhofstrsse 23
8180 Bülach



Parlamentspräsident
Philemon Abegg
ZVG
8180 Bülach

Bülach, 26. September 2022

Anfrage an den Stadtrat betreffend Energieeffizienz der Strassenbeleuchtung

Viele Strassenleuchten in Bülach sind noch mit Natriumdampf-Leuchtmittel ausgerüstet. Durch den Einsatz zeitgemässer LED könnten bis zu 70 % Energie eingespart werden. Mit zusätzlichen Sensoren liesse sich die Intensität der Strassenbeleuchtung adaptiv, abhängig von Wetter und Aktivität, steuern. Dadurch könnte der Energieverbrauch nochmals deutlich gesenkt und Unterhaltskosten reduziert werden.

Fragen zur bestehenden Infrastruktur:

1. Wie hoch ist der Gesamt-Energieverbrauch und die Kosten der Strassenbeleuchtung pro Jahr im Durchschnitt? (inkl. Unterhalt)
2. Wie hoch ist der Anteil LED an der Strassenbeleuchtung?
3. Gibt es separate Verbrauchsstatistiken für die bestehenden LED Leuchten?

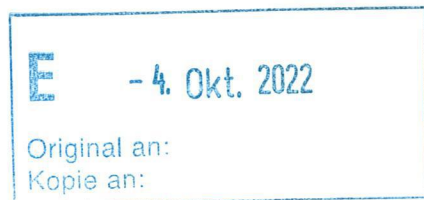
Fragen zu effizienteren Systemen:

4. Gibt es Pläne für den Ersatz der veralteten Natriumdampf-Strassenleuchten?
5. Sind adaptive Strassenleuchten geplant oder vereinzelt bereits umgesetzt?
6. Gibt es Überlegungen, eine Umstellung auf LED (und evt. adaptiv) angesichts der Lage am Energiemarkt zu beschleunigen?
7. Gibt es Berechnungen, welche Energiemenge (elektrisch & finanziell) durch den Einsatz modernster Strassenbeleuchtungs-Technologie jährlich eingespart werden könnte und wie eine allfällige Amortisationsdauer aussehen würde?



Christoph Meier

Christoph Meier
Friedhofstrsse 23
8180 Bülach



Parlamentspräsident
Philemon Abegg
ZVG
8180 Bülach

Bülach, 26. September 2022

Anfrage an den Stadtrat betreffend Energieverbrauch städtischer Infrastruktur

Durch die geopolitische Lage ist es am Energiemarkt zu Verwerfungen gekommen, welche zu Stromknappheit oder hohen Preisen bereits in den nächsten Wintermonaten führen könnten. Ganz Europa ist angehalten, unnötigen Energieverbrauch zu vermeiden, um Gasspeicher und Pumpspeicherseen zu füllen. Mit den gefüllten Speicher sollten die Wintermonate überbrückt werden und die Versorgung mit bezahlbarer Energie sichergestellt werden. Dafür ist es zwingend, dass unnötiger Stromverbrauch verhindert wird.

Fragen:

1. Gibt es Überlegungen oder konkrete Pläne zur Einsparung von Energie innerhalb der städtischen Infrastruktur? Beispielsweise:
 - a. Elektrisch geheizte Gebäude
 - b. Strassenbeleuchtung¹
 - c. Weihnachtsbeleuchtung
 - d. Gebäudebeleuchtungen aussen
 - e. Gebäudebeleuchtungen innen
 - f. andere



Christoph Meier

¹ Sieh auch Anfrage von Ch.Meier betr. Effiziente Strassenbeleuchtung vom 26. September 2022



Bewerbungen für die Ersatzwahl eines Mitglieds der Sozialhilfebehörde für den Rest der Amtsdauer 2022 – 2026

Das Stadtparlament Bülach hat am 7. November 2022 eine Ersatzwahl für die Sozialhilfebehörde für den Rest der Amtsdauer 2022 – 2026 zu wählen.

Bisher eingegangene Bewerbungen (24. Oktober 2022):

Vorname	Name	Adresse	Partei
Max	Elmiger	Hintergasse 6, Bülach	Grüne Bülach
Robin Manuel	Fitze	Sulzerweg 5, Bülach	Die Mitte Unterland
Margrit	Volkart	Feldstrasse 35, Bülach	parteilos
Daniel	Wülser	Lägerweg 7, Bülach	Aufrecht Zürich



**Präsidiales
Wirtschaftsförderung Bülach 2023–2026
Rahmenkredit von 1,2 Millionen Franken**

**Antrag und Weisung
an das Stadtparlament**

29. Juni 2022



Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament, es wolle **beschliessen**:

1. Der Rahmenkredit von 1,2 Millionen Franken für die Wirtschaftsförderung über eine Laufzeit von 2023–2026 wird genehmigt.
2. Der jährliche Betrag von 300 000 Franken wird jeweils im Budget der Erfolgsrechnung eingestellt (Produkt WA-01.1 Standortförderung Bülach, Kst. 11.08421 Wirtschaftsförderung).

Der Beschluss unterliegt, gestützt auf Art. 14 der Gemeindeordnung, dem fakultativen Referendum. Wird das Referendum ergriffen, wird die Geschäftsleitung des Stadtparlaments mit der Ausarbeitung des beleuchtenden Berichts beauftragt.

3. Mitteilung an
 - a. Stadtrat
 - b. Finanzen
 - c. Wirtschaftsförderung



Weisung

Das Wichtige in Kürze

«Bülach betreibt weiterhin eine aktive Wirtschaftsförderung.» So lautet der Grundsatzbeschluss des Stadtparlaments. Wirtschaftsförderung ist auch einer der strategischen Schwerpunkte des Stadtrats. Seine Absicht ist in der Wirtschaftsstrategie 2022 und im darauf aufbauenden Strategiepapier «Positionierung des Wirtschaftsstandorts Bülach 2040» dokumentiert. Seit 2019 ist dank des vierjährigen Rahmenkredits des Stadtparlaments ein Wirtschaftsförderer aktiv. René Götz von der Hanser Consulting hat zusammen mit dem Ressort dafür gesorgt, Aktivitäten und strategische Initiativen zu entfalten. Die äusserst erfolgreiche Arbeit soll fortgesetzt werden. Dazu wird ein erneuter Rahmenkredit benötigt.

Der Stadtrat beantragt deshalb beim Stadtparlament, für die Jahre 2023–2026 einen Rahmenkredit in der Höhe von 1,2 Millionen Franken zu bewilligen. Damit kann das Mandat mit der Hanser Consulting fortgeführt und Projekte realisiert werden.

Ausgangslage

Am 20. September 2017 beschloss der Stadtrat die Wirtschaftsstrategie 2018–2022. Darauf folgte ein Antrag an das Stadtparlament für einen Rahmenkredit von 1,2 Millionen Franken für die Wirtschaftsförderung 2018–2022. Das Parlament stockte den Kredit an seiner Sitzung vom 12. März 2018 um 400 000 Franken auf. Somit standen 1,6 Millionen Franken für die Wirtschaftsförderung zur Verfügung. Daraufhin schrieb der Stadtrat ein Mandat für die Wirtschaftsförderung aus. René Götz von der Hanser Consulting startete nach erfolgreichem Zuschlag anfangs 2019 mit seiner Arbeit. Das Mandat ist jedoch auf die Laufzeit des Rahmenkredits befristet und läuft deshalb Ende Jahr aus. Somit ist, um die Wirtschaftsförderung fortzusetzen, ein neuer Rahmenkredit notwendig.

Wirtschaftliche Entwicklung 2018–2022

Die Stadt Bülach hat sich dank den Aktivitäten des Wirtschaftsförderers wirtschaftlich stark entwickelt. Auf der Basis der Wirtschaftsstrategie wurden strategische Initiativen geplant. Als Kernstück der strategischen Arbeit resultierte das Positionierungspapier Bülach 2040. Darin wird die Vision beschrieben, dass Bülach als Nordportal der Flughafenregion Zürich eine prosperierende Stadt mit innovativen Unternehmen ist. Das nachfolgende Bild zeigt die Positionierung sowie die sechs strategischen Stossrichtungen auf einen Blick:



Positionierung auf einen Blick

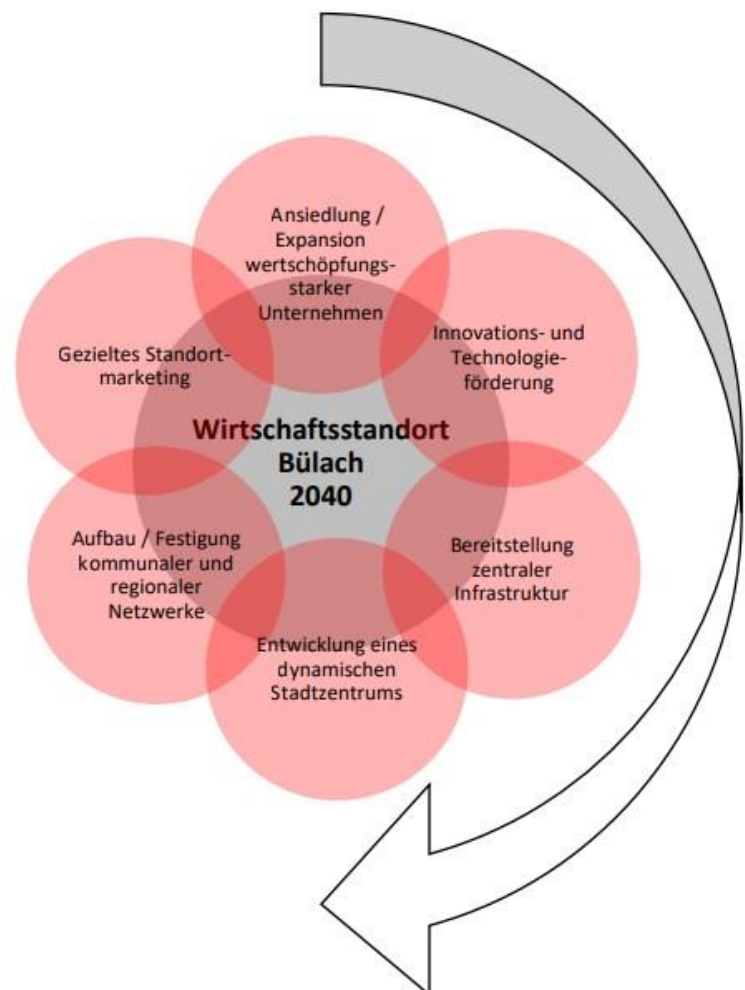
Vision Wirtschaftsstandort Bülach 2040

Die roten Kreise zeigen die 6 **strategischen Stossrichtungen** zur Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Bülach hin zur Vision 2040.

Die einzelnen Stossrichtungen sind im Kapitel 3 ausführlich beschrieben.

Bülach ist - als Nordportal der Flughafenregion Zürich – eine prosperierende Stadt mit innovativen Unternehmen

Als innovativer, nachhaltiger Wirtschaftsstandort und Ort vielseitiger Wohnformen bietet die Stadt Bülach Unternehmen den Nährboden für gesundes Wachstum und Mitarbeitenden eine moderne Verbindung von Arbeit, Freizeit und Wohnen.





Als Kernstück der Innovationsförderung sei das Digital Health Center www.digital-health-center.ch erwähnt. Dieses hat im April 2022 seinen Betrieb aufgenommen.

Auf der eigens für die Wirtschaft eingerichteten Homepage www.wirtschaft-buelach.ch ist das Positionierungspapier Bülach 2040 aufgeschaltet. Ebenso finden sich dort in der Rubrik Download die Wirtschaftsstrategie 2018-2022 sowie die Jahresberichte des Wirtschaftsförderers.

Wirtschaftliche Entwicklung 2023-2026

Beim vorliegenden Konzept der Hanser Consulting zur Wirtschaftsförderung wird die Wirtschaftsstrategie, die Zielsetzungen sowie ein Programmvorschlag Wirtschaftsförderung 2023-2026 formuliert. Es handelt es sich um einen Vorschlag seitens der Wirtschaftsförderung, welcher mit dem Wirtschaftsbeirat evaluiert wurde und gestützt wird. Der Stadtrat hat diese strategische Ausrichtung für die nächsten vier Jahre genehmigt.

Die Wirtschaftsstrategie orientiert sich an der Vision 2040 «Bülach ist – als Nordportal der Flughafenregion Zürich – eine prosperierende Stadt mit innovativen Unternehmen». Die Vision steht im Einklang mit der Wirtschaftsstandortentwicklung des Kantons Zürich und dessen Clusterstrategien. Basierend auf der langfristigen Positionierung werden für die Periode 2023 – 2026 wiederum konkrete qualitative und quantitative Ziele formuliert, woran die Tätigkeit der Wirtschaftsförderung und der Stand der Zielerreichung gemessen werden kann.

Quantitative Ziele

- 1. Die neu geschaffenen Arbeitsplätze sind qualitativ hochwertig**
 - a. Neu angesiedelte Unternehmen kommen aus wertschöpfungsstarken und/oder innovativen Branchen bzw. Unternehmensbereichen
 - b. Expansionen ansässiger Unternehmen erfolgen in wertschöpfungsstarken und/oder innovativen Unternehmensbereichen

- 2. Die Steuereinnahmen durch juristische Personen sind gestiegen**
 - c. Die Steuereinnahmen sind – im Dreijahresdurchschnitt betrachtet – gestiegen



Qualitative Ziele

1. Der IKT-Cluster ist gestärkt

- a. Das digital health center bülach (dhc) ist etabliert, d. h. Start-ups und bestehende Unternehmen aus der IKT und der Gesundheitsbranche sind angesiedelt
- b. Die Finanzierung der dhc Betriebsphase 2026 bis 2029 ist gesichert
- c. Ansiedlungen von Unternehmen im Bereich IKT (auch ausserhalb des dhc) sind erfolgt

2. Das Glasi-Areal ist gewerblich belebt

- d. Die Gewerbeflächen sind vermietet
- e. Die Gewerbeflächen werden nach erfolgreicher Erstvermietung nachhaltig vermarktet

3. Das Gewerbe im Stadtzentrum ist gestärkt

- a. Das Herti-Quartier ist gewerblich entwickelt
- b. Die Vermarktung des Sonnenhof-Areals wird unterstützt
- c. Gemeinsam mit den Immobilieneigentümern werden neue gewerbliche Nutzungen ermöglicht

4. Das Jakobstal und Bülach Süd sind gewerblich und/oder industriell wertschöpfungsstark entwickelt

- a. Gebaute und unbebaute Entwicklungsflächen sind verfügbar
- b. Proaktive Ansiedlungsmassnahmen sind lanciert

5. Aktive Netzwerkpflege und Standortpromotion findet statt

- a. Der Austausch mit den Immobilieneigentümern findet statt
- b. Der Austausch mit den lokalen und regionalen Standortförderungsorganisationen findet statt
- c. Der Wirtschaftsstandort Bülach wird über verschiedene Promotionskanäle aktiv vermarktet



Erwägungen

Als Standort wirtschaftlich erfolgreich zu sein, ist Teil der nachhaltigen Stadtentwicklung der Stadt Bülach. Die Wirtschaft deckt dabei die ökonomische Dimension ab, berücksichtigt aber auch ökologische und soziale Kriterien. Genügend Arbeitsplätze am Standort zu haben, ist ein elementarer Bestandteil, um wohnen und arbeiten am gleichen Ort zu ermöglichen. Sich als positiver Wirtschaftsstandort in der Flughafenregion zu zeigen und zum Beispiel mit dem Digital Health Center kantonal auszustrahlen, ist eine starke Aussage zur Innovation in Bülach.

Die in den letzten vier Jahren geleistete Arbeit des Wirtschaftsförderers ist von grossem Wert. Daran will der Stadtrat in den kommenden vier Jahren anknüpfen. Entlang der strategischen Stossrichtungen soll der Wirtschaftsstandort Bülach mit viel Elan entlang der Zielsetzungen weiterentwickelt werden. Das Potenzial dazu ist vorhanden. Um dies auszuschöpfen, braucht es einen erneuten Rahmenkredit. Dieser erlaubt es, das Mandat mit dem Wirtschaftsförderer zu verlängern und in Projekte zu investieren.

Kosten

Der Antrag für einen Rahmenkredit 2023-2026 umfasst ein Volumen von 1,2 Millionen Franken. Das ergibt über die Laufzeit jährliche Tranchen von 300 000 Franken. Die Kosten werden in der Erfolgsrechnung budgetiert. Es entstehen keine Folgekosten.

Der Stadtrat hat die Absicht, die Mittel wie folgt einzusetzen:

- 170 000 Franken für die Verlängerung des Mandats mit der Hanser Consulting
- 130 000 Franken als Sachmittel für Projekte

Zeitplanung

Ideal ist es, wenn das Parlament einen Beschluss bis Ende 2022 fällen kann. Das erlaubt, die Arbeiten in der Wirtschaftsförderung mit dem bisherigen Partner Hanser Consulting nahtlos fortführen zu können.

Folgen einer Ablehnung des Antrags

Ohne erneute finanzielle Mittel ist die Arbeit der Wirtschaftsförderung in der in den letzten vier Jahren aufgebauten Form nicht weiterzuführen. Die Strategie sowie die Positionierung von Bülach als Wirtschaftsstandort wären gefährdet. Demzufolge müssten die Aktivitäten den Ressourcen angepasst und massiv verkleinert werden. Einige Initiativen würden jäh gestoppt. Ein wichtiges Zahnrad in der Stadtentwicklung könnte nur noch minimal greifen.



Fazit

Wirtschaftsförderung ist eine zentrale Aufgabe für das regionale Zentrum Stadt Bülach. Die positive, wirtschaftliche Entwicklung geniesst beim Stadtrat hohe Priorität. Deshalb will er den begonnenen Weg zusammen mit dem externen Wirtschaftsförderer weiter beschreiten. Ein erneuter Rahmenkredit des Stadtparlaments ermöglicht es, das Mandat zu verlängern und Projekte zu realisieren.

Das Stadtparlament wird gebeten, der Vorlage zuzustimmen.

Kontaktperson

Für weitere Auskünfte steht gerne zur Verfügung:

- Mark Eberli, Stadtpräsident, 044 863 11 20, mark.eberli@buelach.ch

Informationen geben gerne auch:

- Christian Mühlethaler, Stadtschreiber, 044 863 11 25, christian.muehlethaler@buelach.ch

- René Götz, Wirtschaftsförderer, 044 299 95 11, rene.goetz@buelach.ch

Behördlicher Referent: Stadtpräsident Mark Eberli

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber

(SRB-Nr. 236)

Beilagen:

1. Wirtschaftsförderung Stadt Bülach 2023-2026 - Konzept



Wirtschaftsförderung Stadt Bülach 2023 - 2026

Konzept zuhanden des Bülacher Stadtrats

Wir sichern Ihnen eine kompetente Bearbeitung des Auftrages zu und würden uns freuen, mit Ihnen zusammen zu arbeiten. Die hier vorliegende Offerte ist drei Monate ab dem untenstehenden Datum gültig.

21. Juni 2022

Freundliche Grüsse
Hanser Consulting AG

René Götz
Partner

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	1
2	Wirtschaftsförderung 2019 - aktuell	3
2.1	Stand der quantitativen Zielerreichung.....	5
2.2	Stand der qualitativen Zielerreichung	5
3	Wirtschaftsförderung 2023 - 2026	7
3.1	Wirtschaftsstrategie 2023 - 2026	7
3.2	Programmvorschlag Wirtschaftsförderung 2023 – 2026	8
3.3	Rolle der Wirtschaftsförderung	12
3.4	Reporting	13
3.5	Projektorganisation	14
4	Anhang	16

1 Ausgangslage

Die Hanser Consulting AG, Zürich (Mandatsleitung: René Götz) führt seit Beginn 2019 die Wirtschaftsförderung (WiFö) der Stadt Bülach und befindet sich aktuell im letzten Jahr der aktuellen Mandatsperiode 2019 – 2022.

Die Vergabe eines Mandats für die Wirtschaftsförderung an einen externen Partner stellte eine konkrete Massnahme der vom Stadtrat definierten Wirtschaftsstrategie des Legislaturprogramms 2018-2022 dar. Das Ziel lautet: «Die wirtschaftliche Entwicklung Bülachs ist gestärkt. Die Anzahl der Arbeitsplätze ist gestiegen». Damit sollen Wohnen und Arbeiten in der Stadt Bülach in Balance gehalten werden, d. h. es sollen genügend Arbeitsplätze geschaffen werden, um die Verbindung von Arbeit und Wohnen in der Stadt Bülach zu ermöglichen. Konkret wurden dazu in der Wirtschaftsstrategie zwei quantitative und zehn qualitative Ziele formuliert, die mit der Unterstützung der Wirtschaftsförderung umgesetzt werden sollen. Der Rückblick der ersten Mandatsperiode der Wirtschaftsförderung sowie der aktuelle Stand der Zielerreichung folgt im Kapitel 2.

In der vorliegenden Offerte formuliert die Wirtschaftsförderung die Strategie für die Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Bülach 2023 – 2026 und leitet daraus ein konkretes Massnahmenprogramm für die nächste vierjährige Mandatsperiode der Wirtschaftsförderung ab. Die Wirtschaftsstrategie 2023 – 2026 sowie der Programmanschlag der Wirtschaftsförderung sind im Kapitel 3 dargestellt.

Die Wirtschaftsstrategie 2023 – 2026 orientieren sich an der Vision 2040, welche lautet: «Bülach ist – als Nordportal der Flughafenregion Zürich – eine prosperierende Stadt mit innovativen Unternehmen». Die Definition der mittel- bis langfristige Positionierung ist Teil der Wirtschaftsstrategie 2018 – 2022 und wurde im ersten Halbjahr 2020 in Zusammenarbeit mit dem neu geschaffenen Wirtschaftsbeirat erarbeitet. Der Wirtschaftsbeirat setzt einerseits Impulse für die Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandorts Bülach und agiert andererseits als Controlling und Sounding Board der Wirtschaftsförderung. Die Ziele der Wirtschaftsstrategie 2018 – 2022 wurden aufgegriffen und daraus strategische Stossrichtungen abgeleitet, welche über die Meilensteine der Wirtschaftsstrategie 2018 – 2022 hinausgehen. Das Positionspapier wurde vom Stadtrat anlässlich der Sitzung vom 16. September 2020 genehmigt.

Die Abbildung 2 zeigt die mittel- bis langfristige Positionierung 2040 des Wirtschaftsstandorts Bülach sowie die strategischen Stossrichtungen.

Abbildung 1

Entwicklung Glasi-Areal Februar 2019 – Februar 2022



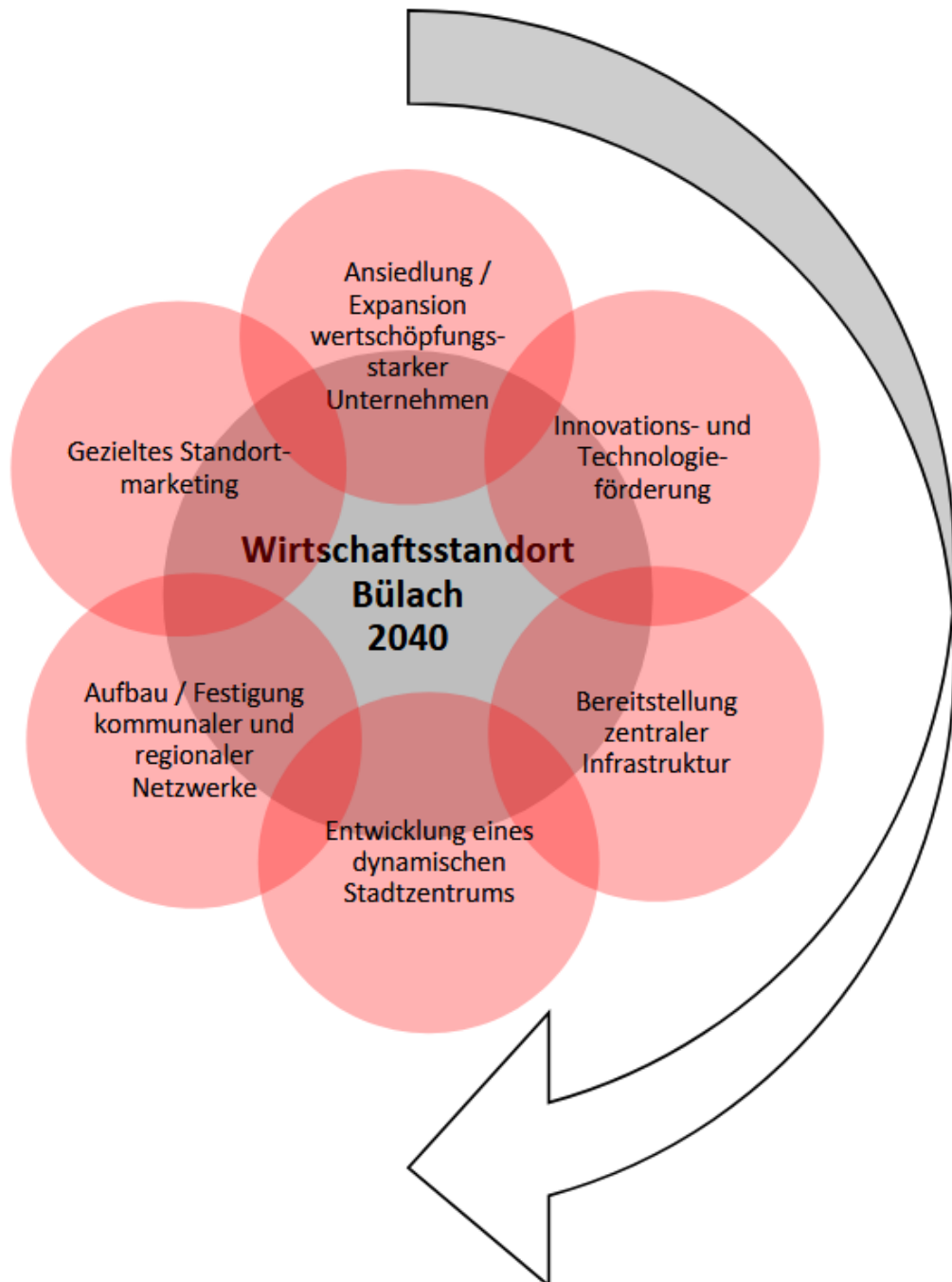
Quelle: Fotos Steiner AG

Abbildung 2

Vision Wirtschaftsstandort Bülach 2040

Bülach ist - als Nordportal der Flughafenregion Zürich – eine prosperierende Stadt mit innovativen Unternehmen

Als innovativer, nachhaltiger Wirtschaftsstandort und Ort vielseitiger Wohnformen bietet die Stadt Bülach Unternehmen den Nährboden für gesundes Wachstum und Mitarbeitenden eine moderne Verbindung von Arbeit, Freizeit und Wohnen.



Quelle: Wirtschaftsförderung Stadt Bülach, Positionierung Wirtschaftsstandort Bülach, S. 5

2 Wirtschaftsförderung 2019 - aktuell

Die Wirtschaftsförderung hat sich als lokal sowie regional und kantonal breit vernetzte Organisation etabliert. Ansässige sowie standortsuchende Unternehmen nutzen die Wirtschaftsförderung als one-stop-shop für unterschiedliche Fragestellungen. Die Anzahl Arbeitsplätze sowie das Steuersubstrat der juristischen Personen sind trotz Coronapandemie gewachsen und werden das Ziel einer 10%-Steigerung bis Ende 2022 aller Wahrscheinlichkeit nach erreichen.

Mit der Gründung des Vereins digital health center bülach (dhc) im Oktober 2021 wurde in der ersten Mandatsperiode ein Leuchtturmprojekt geschaffen, welche die Vision 2040 stützt. Der Betrieb des dhc in Bülach Nord startet im April 2022 und wird Start-ups und etablierte Unternehmen aus der IKT¹- und der Gesundheitsbranche nach Bülach bringen. Das Innovationszentrum soll damit mittelfristig rund 120 neue Arbeitsplätze schaffen und macht die Stadt Bülach als innovativen Wirtschaftsstandort weit über die Region hinaus bekannt. Für eine weiterhin positive Entwicklung der Anzahl Arbeitsplätze unterstützt die Wirtschaftsförderung Immobilien- und Arealentwickler, Grundstückeigentümern, ansässige und standortsuchenden Unternehmen sowie die Stadtverwaltung bei der Erarbeitung von Entwicklungs-, Nutzungs- und Vermarktungskonzepten.

Die Stadt Bülach verfügt über potenzialreiche, gebaute sowie unbebaute, wirtschaftliche Entwicklungsflächen. Darunter die Logistikzone in Bülach Nord, das in Kürze bezugsbereite Glasi-Areal auf der Nordseite des Bahnhofs, die geplanten Areal- und Quartierentwicklungen Sonnenhof-Areal und Herti-Quartier im Stadtzentrum sowie die brachliegenden Entwicklungsflächen in den Arbeitsplatzgebieten Bülach Süd und Jakobstal. Zusammengefasst bieten die genannten Entwicklungsgebiete ein Potenzial von 4'000 – 5'000 zusätzlichen Arbeitsplätzen, welche in den nächsten 15 – 20 Jahren realisiert werden könnten.

Vor allem Entwicklungsmöglichkeiten auf der grünen Wiese, wie diese in den Arbeitsplatzgebieten Bülach Süd und Jakobstal bestehen, sind eine zentrale Wettbewerbsvoraussetzung in der Wirtschaftsstandortentwicklung. Die zentrale Voraussetzung für die Realisierung des genannten Entwicklungspotenzials ist die Verfügbarkeit der Flächen. Erst diese erlaubt eine starke und proaktive Standortpromotion.

Ziel der Wirtschaftsförderung ist in Zusammenarbeit mit den genannten Akteuren das Potenzial der Entwicklungsflächen zu erkennen und entlang der Entwicklungsphasen, d. h. von der Entwicklungsidee bis zur Vermarktung, deren Verfügbarkeit für standortinteressierte und ansässige Unternehmen zu fördern und schliesslich Ansiedlungen und Expansionen zu realisieren.

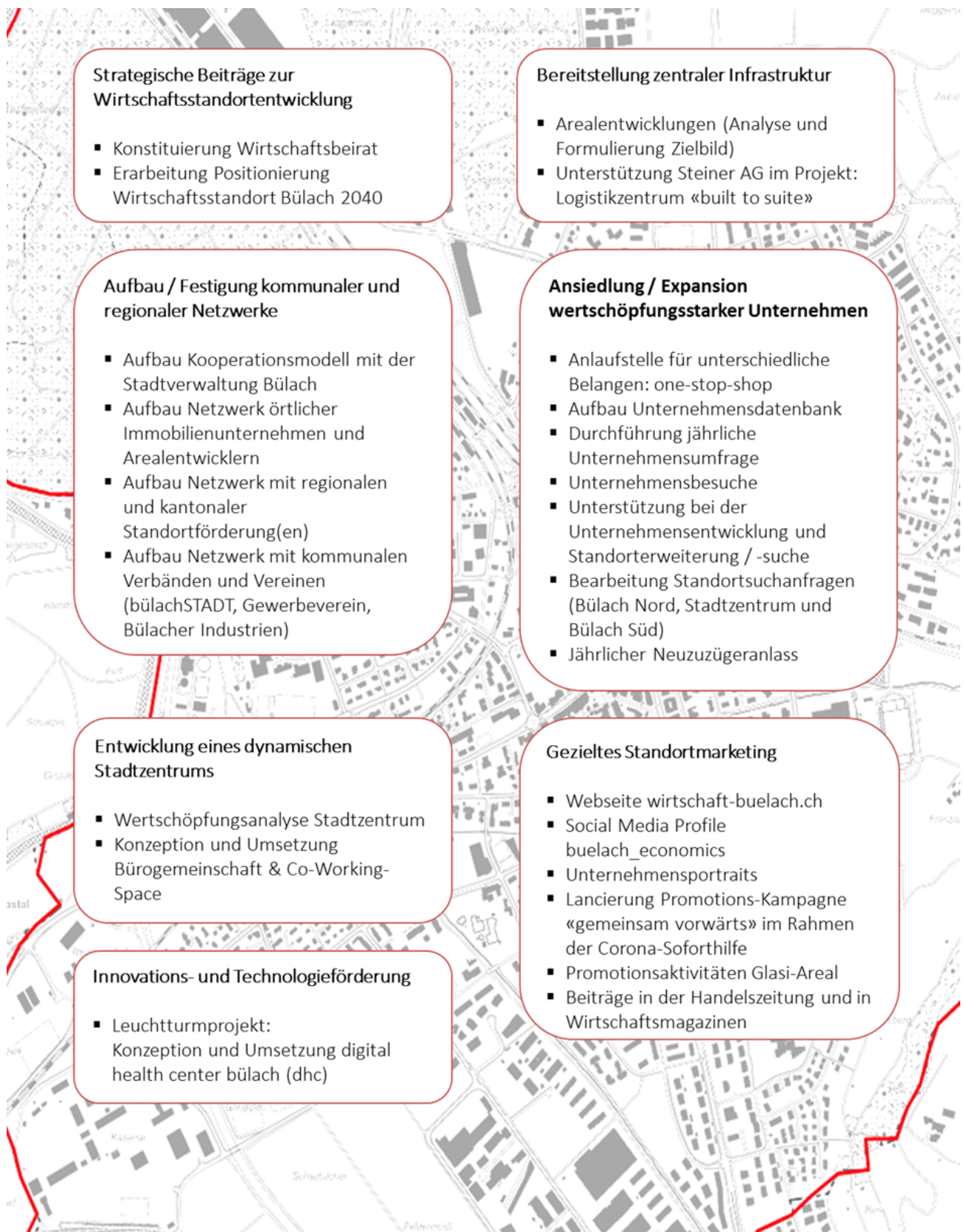
Dies beinhaltet folgende Aufgaben:

- Anstoss von Areal- und Quartierentwicklungen mittels konkreten Entwicklungsideen und wirtschaftlichen Zielbildern.
- Förderung der Positionierung von Arealen, Quartieren oder einzelnen Immobilien mittels konkreten Entwicklungsprojekten.
- Steigerung des Entwicklungspotenzials von Industrie- und Gewerbeflächen mittels Formulierung von Anpassungserfordernissen in der Bau- und Zonenordnung aus wirtschaftlicher Perspektive (Mitwirkung der Wirtschaftsförderung im Prozess der BZO-Revision)
- Vermittlung von ansiedlungs- oder expansionsinteressierten Unternehmen an Immobilieneigentümer, Vermarkter und Entwickler.
- Vermittlung von verfügbaren Flächen an ansiedlungs- oder expansionsinteressierte Unternehmen.
- Unterstützung des Vermarktungsprozesses von Arealen und Immobilien mittels gemeinsamen Promotionsaktivitäten und gezieltem Standortmarketing.

Die Abbildung 2 fasst die bisherigen Tätigkeiten der Wirtschaftsförderung - gegliedert nach den strategischen Stossrichtungen der Positionierung 2040 – zusammen. Für eine detaillierte Berichterstattung der einzelnen Jahre der Wirtschaftsförderung wird auf die Jahres- und Halbjahresberichte 2019 – 2021 der Wirtschaftsförderung auf der Webseite www.wirtschaft-buelach.ch verwiesen.

¹ IKT: Informations- und Kommunikationstechnologie

Abbildung 3

Rückblick Wirtschaftsförderung Stadt Bülach 2019 – 2021²

Quelle: Wirtschaftsförderung Stadt Bülach, Jahresbericht Wirtschaftsförderung 2021, S. 24

² Mehr Informationen zu einzelnen regelmässigen Tätigkeiten und Projekten können den Jahres- und Halbjahresberichten 2019 – 2021 der Wirtschaftsförderung auf der Webseite www.wirtschaft-buelach.ch entnommen werden.

2.1 Stand der quantitativen Zielerreichung

In der Wirtschaftsstrategie 2018 – 2022 wurden folgende quantitative Ziele formuliert:

- Es existieren mindestens 10 % mehr Arbeitsplätze in Bülach (Stand per 31.12.2017 bei Kreditbeschluss im März 2018: 8'156 VZÄ und 10'722 Beschäftigte): 816 mehr VZÄ bzw. 1'072 mehr beschäftigte Personen.
- Es werden mindestens 10 % mehr Steuereinnahmen durch juristische Personen generiert (Stand per 31.12.2017 bei Kreditbeschluss im März 2018: Steuereinnahmen von CHF 2.7 Mio.): plus CHF 270'000.

Die Tabelle 1 zeigt den Verlauf der Zielerreichung seit Beginn der Legislaturperiode 2018 – 2022.

Tabelle 1 Quantitative Zielerreichung

Entwicklung in Bülach	Vorgabe 31.12.22	Ausgangslage 31.12.17	Stand 31.12.18	Stand 31.12.19	Stand 31.12.20	Stand 31.12.21
10% mehr Arbeitsplätze (Beschäftigte)	11'794	10'722	10'973	11'030	11'290	11'580
10% mehr Vollzeit-Äquivalente (VZÄ)	8'972	8'156	8'225	8'355	8'552	8'772
10% mehr Steuereinnahmen durch jur. Personen	2.97 Mio. CHF	2.7 Mio. CHF	2.9 Mio. CHF	5.0 Mio. CHF	5.9 Mio. CHF	4.1 Mio. CHF
Anteil jur. Personen am Steuerertrag (ohne GST)	-	7.2%	8.3%	10.2%	11.8%	8.5%
Anzahl Unternehmen (Betriebsstätten)	-	1'245	1'267	1'318	1'419	1'452

Quelle: Wirtschaftsförderung Stadt Bülach, Jahresbericht Wirtschaftsförderung 2021, S. 7

Zusatzinformation zum Rückgang der Steuern (2021 – 2022)

Eine Durchschnittsbetrachtung der Jahre 2018 bis 2021 zeigt, dass die Steuereinnahmen der juristischen Personen zu 70% von Unternehmen mit Hauptsitz in Bülach und zu 30% aus den Nettoeinnahmen der aktiven Steuerauscheidung stammen, d. h. von Unternehmen, die keine eigene Gesellschaft, sondern eine reine Betriebsstätte in Bülach haben. Der Rückgang der Steuereinnahmen durch juristische Personen von CHF 1.8 Mio. (2021 – 2020) ist zu 44% auf die Mindereinnahmen durch Unternehmen mit Hauptsitz in Bülach und zu 56% auf die Mindereinnahmen aus der aktiven Steuerauscheidung zurückzuführen. Dabei sind die Steuereinnahmen durch juristische Personen mit Sitz in Bülach – isoliert betrachtet – um 22% und die Steuereinnahmen aus der aktiven Steuerauscheidung um 43% zurückgegangen.

Die Vermutung liegt nahe, dass es sich beim Rückgang der Steuereinnahmen durch juristische Personen, um einen durch die Coronakrise induzierten Einbruch handelt, der sich in der nächsten Zeit wieder erholen wird. Die Unternehmensumfrage im Herbst 2021 zeigte bereits eine Verbesserung in Richtung einer mehrheitlich stabilen oder positiven Umsatzentwicklung.

2.2 Stand der qualitativen Zielerreichung

Die 10 qualitativen Ziele der Wirtschaftsförderung sowie der Stand der Zielerreichung per 31.12.2021 sind in der Tabelle 2 dargestellt. Die einzelnen Balken umfassen jeweils einen Zielerreichungsgrad von 100%. Dabei gelten die grün eingefärbten Anteile als erfüllt, die gelben Anteile stehen für Aufgaben oder Projekte, die sich in Planung, Bearbeitung oder kurz vor der Umsetzung befinden und die roten Anteile gelten als noch ausstehende Schritte zur vollständigen Zielerreichung.

- erfüllt
- in Planung
- ausstehend

Die Punkte 2 und 9 werden aller Wahrscheinlichkeit nach bis Ende 2022 vollständig erfüllt sein. Die Punkte 3, 4 und 5 wurden von der Wirtschaftsförderung im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten umgesetzt. Die laufenden und geplanten Entwicklungen in Bülach Nord und im Stadtzentrum sowie die bislang ungenutzten, teilweise noch unverfügbaren Entwicklungsflächen in Bülach Süd und im Jakobstal bieten ein fortlaufendes Potenzial für die Entwicklung des Wirtschaftsstandorts.

Tabelle 2 Quantitative Zielerreichung

Strategische Ziele der Wirtschaftsförderung (gemäss Wirtschaftsstrategie Stadt Bülach 2018-2022)
1. Die relevanten Daten der Unternehmen in Bülach sind systematisch erfasst .
2. Die 7-10 Top-Unternehmen und (Klein-) Gewerbe sind am Standort gehalten .
3. Die Akquisition von neuen Unternehmen ist gelingen .
4. Für die einzelnen Areale sind Arealstrategien definiert und systematisch umgesetzt .
5. Die Potenziale der Innenstadt Bülach sind genutzt und weiterentwickelt .
6. Die Wirksamkeit der neuen Organisation zur "Umsetzung der Wirtschaftsstrategie" in der Stadt Bülach ist dokumentiert .
7. Das Kooperationsmodell mit der Stadtverwaltung Bülach ist etabliert und funktioniert .
8. Die "Wirtschaftsstrategie Bülach" leistet auch einen nachweislichen Beitrag zur Stärkung der Region .
9. Die Positionierung des Standorts Bülach ist gestärkt .
10. Die Fortschritte in der Umsetzung der Wirtschaftsstrategie werden systematisch dokumentiert .

Quelle: Wirtschaftsförderung Stadt Bülach, Jahresbericht Wirtschaftsförderung 2021, S. 6

3 Wirtschaftsförderung 2023 - 2026

3.1 Wirtschaftsstrategie 2023 - 2026

Bei der Wirtschaftsstrategie 2023 – 2026 handelt es sich um einen Vorschlag seitens der Wirtschaftsförderung, der im Stadtrat diskutiert und verabschiedet wird. Die Wirtschaftsstrategie wurde vom Wirtschaftsbeirat in seiner Funktion als Sounding-Board der Wirtschaftsförderung evaluiert und wird von diesem gestützt.

Übergeordnete Zielsetzung

Die 2040 lautet: «Bülach ist – als Nordportal der Flughafenregion Zürich – eine prosperierende Stadt mit innovativen Unternehmen». Wie im Kapitel 2 beschrieben, bieten die Entwicklungsgebiete der Stadt Bülach das Potenzial für 4'000 -5'000 zusätzliche Arbeitsplätze, welche in den nächsten 15 bis 20 Jahren realisiert werden könnten. Im Rahmen dieses verbleibenden Wachstumspotenzials und im Sinne der Vision 2040 sollen die Ansiedlung und die Expansion von wertschöpfungsstarken und innovativen Unternehmen ermöglicht und damit qualitativ hochwertige Arbeitsplätze geschaffen und das juristische Steuersubstrat gesteigert werden. Durch die Entwicklung werden am Standort Bülach Investitionen mit regionaler wirtschaftlicher Wirkung ausgelöst.

Für die Jahre 2023 – 2026 wurden - neben den zwei quantitativen Zielen - fünf qualitative Ziele formuliert, die von der Wirtschaftsförderung umgesetzt werden sollen. Diese knüpfen sowohl an die laufende Tätigkeit der Wirtschaftsförderung sowie an die wirtschaftlichen Entwicklungspotenziale und Herausforderungen der Stadt Bülach an. Die Umsetzungsmassnahmen werden im Programmvorschlag der Wirtschaftsförderung konkretisiert (siehe Kapitel 3.2), wobei das Rollenbild der Wirtschaftsförderung beibehalten wird (siehe Kapitel 3.3). Der Stand der quantitativen sowie der qualitativen Zielerreichung wird jeweils im Jahresbericht beschrieben und beurteilt (siehe Kapitel 3.4).

Quantitative Ziele

1. Die neu geschaffenen Arbeitsplätze sind qualitativ hochwertig
 - a. Neu angesiedelte Unternehmen kommen aus wertschöpfungsstarken und/oder innovativen Branchen bzw. Unternehmensbereichen
 - b. Expansionen ansässiger Unternehmen erfolgen in wertschöpfungsstarken und/oder innovativen Unternehmensbereichen
2. Die Steuereinnahmen durch juristische Personen sind gestiegen
 - c. Die Steuereinnahmen sind - im Dreijahresdurchschnitt betrachtet – gestiegen

Qualitative Ziele

1. Der IKT-Cluster ist gestärkt
 - a. Das digital health center bülach (dhc) ist etabliert, d. h. Start-ups und bestehende Unternehmen aus der IKT und der Gesundheitsbranche sind angesiedelt
 - b. Die Finanzierung der dhc Betriebsphase 2026 bis 2029 ist gesichert
 - c. Ansiedlungen von Unternehmen im Bereich IKT (auch ausserhalb des dhc) sind erfolgt
2. Das Glasi-Areal ist gewerblich belebt
 - d. Die Gewerbeflächen sind vermietet
 - e. Die Gewerbeflächen werden nach erfolgreicher Erstvermietung nachhaltig vermarktet
3. Das Gewerbe im Stadtzentrum ist gestärkt
 - a. Das Herti-Quartier ist gewerblich entwickelt
 - b. Das Sonnenhof-Areal wird aktiv vermarktet

- c. Gemeinsam mit den Immobilieneigentümern werden neue gewerbliche Nutzungen ermöglicht
- 4. Das Jakobstal und Bülach Süd sind gewerblich und/oder industriell wertschöpfungsstark entwickelt
 - a. Gebaute und unbebaute Entwicklungsflächen sind verfügbar
 - b. Proaktive Ansiedlungsmassnahmen sind lanciert
- 5. Aktive Netzwerkpflege und Standortpromotion findet statt
 - a. Der Austausch mit den Immobilieneigentümern findet statt
 - b. Der Austausch mit den lokalen und regionalen Standortförderungsorganisationen findet statt
 - c. Der Wirtschaftsstandort Bülach wird über verschiedene Promotionskanäle aktiv vermarktet

3.2 Programmvorschlag Wirtschaftsförderung 2023 – 2026

Um die Wirtschaftsstrategie 2023 – 2026 umzusetzen, soll das Programm der Wirtschaftsförderung zielgerichtet mit Inhalten gefüllt werden.

In der Abbildung 4 präsentieren wir die Projekte der Wirtschaftsförderung 2023 – 2026 auf einen Blick. Bei der Planung der Massnahmen unterscheidet die Wirtschaftsförderung zwischen Projekten und laufenden Tätigkeiten. Die Tabelle 3 zeigt die in der Abbildung 4 aufgeführten Projekte entlang der Mandatsperiode 2023 – 2026. Einige Projekte, die noch im aktuellen Jahr starten, werden im Jahr 2023 weitergeführt. Die Tabelle 4 zeigt die laufenden Tätigkeiten der Wirtschaftsförderung entlang der sechs strategischen Stossrichtungen der Vision 2040, welche gleichzeitig die Handlungsfelder der Wirtschaftsförderung darstellen. Die Projekte sind spezifischerer Natur und können in der Regel nicht ausschliesslich einem Handlungsfeld zugeordnet werden.

Projekte der Wirtschaftsförderung 2023 – 2026

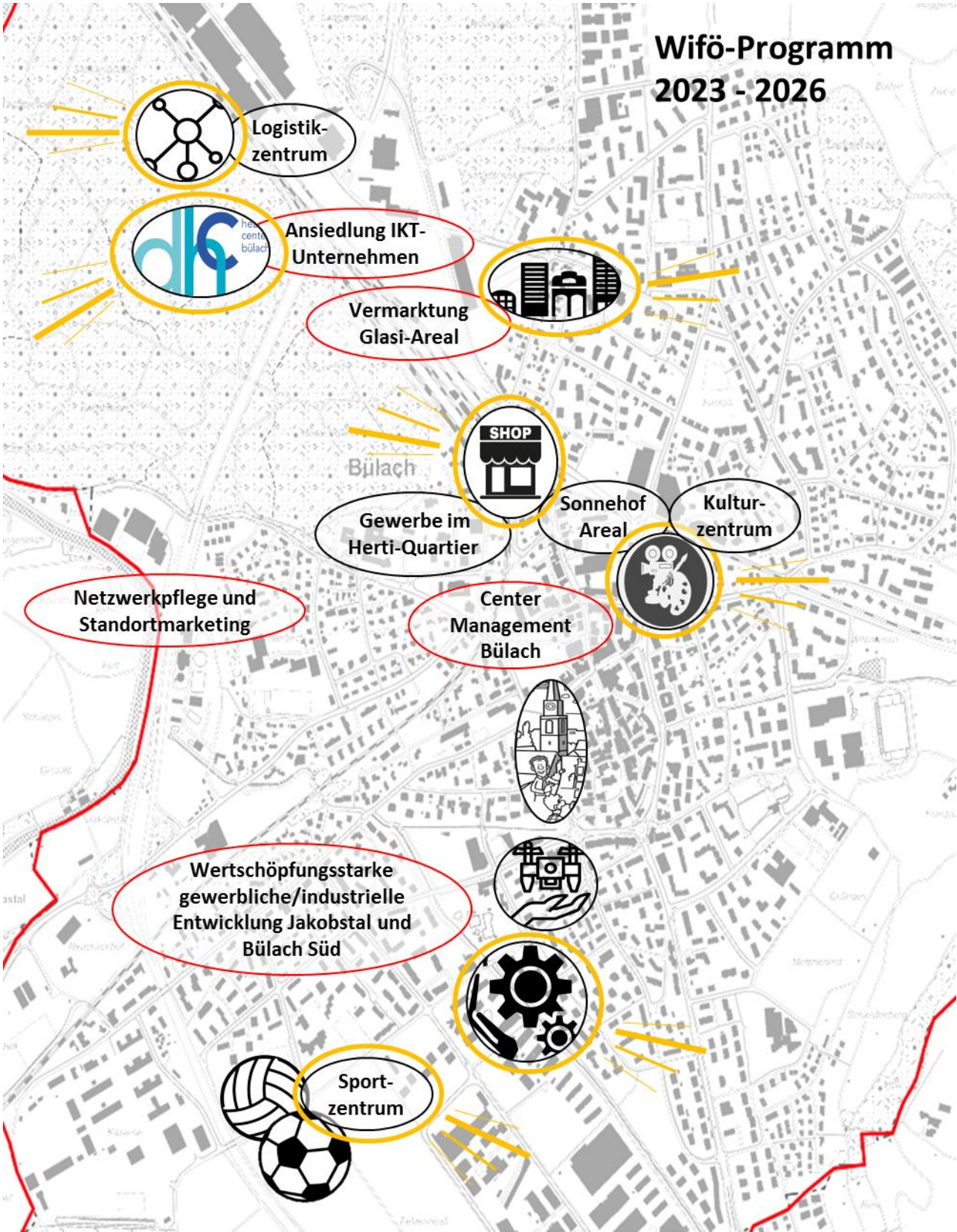
Ansiedlung IKT-Unternehmen

Der Verein digital health center bülach (dhc) – ein Projekt, dass die Wirtschaftsförderung anfangs 2019 initiiert und massgeblich mitgeprägt hat – startete am 1. April 2022 im Provisorium an der Schützenmattstrasse 14 in Bülach Nord den Betrieb. Das Provisorium hat eine Fläche von ca. 600 m² und eine Kapazität von ca. 40 - 45 Arbeitsplätzen. Im Winter 2023/2024 wird das dhc ins Gewerbehaus Angelo im Glasi-Areal, auf 1'600 m² Fläche umziehen und neu eine Kapazität von ca. 120 Arbeitsplätzen zur Verfügung haben. Hinsichtlich Innovation am Wirtschaftsstandort Bülach ist das dhc ein Leuchtturmprojekt mit überregionaler Ausstrahlung und eine zentrale Organisation für den Aufbau und Ausbau eines IKT-Clusters in Bülach. Die Wifö wird das dhc weiterhin bei Ansiedlungen und Projektentwicklungen (wo sinnvoll) unterstützen und den Auf- und Ausbau des IKT-Clusters vorantreiben.

Vermarktung Glasi-Areal

Die Eigentümer des Glasi-Areals befinden sich mitten im Vermarktungsprozess der 20'000 m² Büro- und Gewerbeflächen, die ein Potenzial von ca. 250 – 400 Arbeitsplätzen bieten. Die Wirtschaftsförderung steht in engem Austausch mit den Vermarktern und unterstützt mit gemeinsamen Vermarktungsprojekten aktiv den Promotions- und Ansiedlungsprozess. Des Weiteren steht die Wirtschaftsförderung den Entwicklern und Vermarktern in der Gebäudepositionierung oder für die Entwicklung von konkreten Projekten (wo sinnvoll) als Sparring- und Konzeptionspartner zur Verfügung. Für den Wirtschaftsstandort Bülach ist es wichtig, dass die Büro- und Gewerbeflächen des Glasi-Areals auch nach erfolgreicher Erstvermietung nachhaltig vermarktet und damit die Wirkung der Stadt Bülach als Wohn- und Arbeitsstadt nach aussen gestärkt wird.

Abbildung 4 Programm Wirtschaftsförderung Bülach 2023 - 2026



- Projekte, die von der Wifö proaktiv vorangetrieben werden
- Projekte, die von der Wifö unterstützt werden
- Projekte mit regionaler und/oder überregionaler Ausstrahlung

Projekte der Wirtschaftsförderung 2023 – 2026 (Fortsetzung)

Center Management Bülach

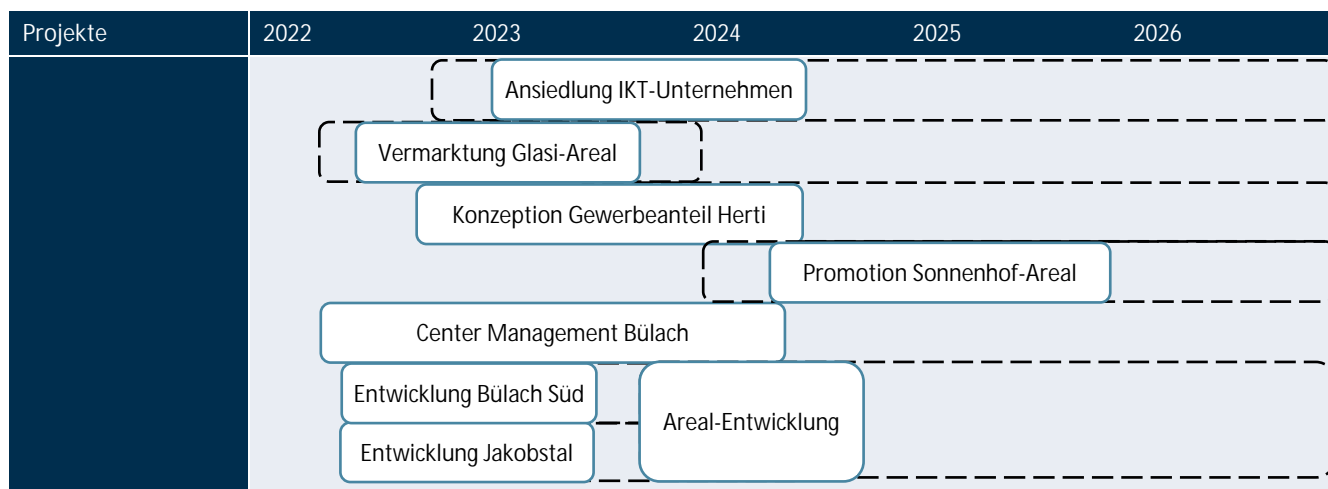
Um das wirtschaftliche Potenzial des Stadtkerns einheitlich zu fördern, hat die Wirtschaftsförderung in Zusammenarbeit mit dem Verein bülachSTADT im Jahr 2021 das Projekt Center Management Bülach ins Leben gerufen. Nach der Wertschöpfungsanalyse des Stadtzentrums (Perimeter: Bahnhof bis zur Altstadt), welche die wirtschaftliche Relevanz des Zentrums bestätigt, wird an einem wirtschaftlichen Zielbild sowie an einem zentralen Flächenmanagement für das Stadtzentrum gearbeitet. Mit dem Projekt soll eruiert werden, welche gewerblichen Nutzungen im Zentrum zu einem attraktiven Gesamtangebot beitragen, welche Entwicklungsflächen zur Verfügung stehen und welche (Um-)Nutzungsmöglichkeiten bestehen würden, respektive welche konkrete Anpassungserfordernisse für die bevorstehende Revision der Bau- und Zonenordnung (BZO) formuliert werden müssten. Das Projekt soll in Zusammenarbeit mit bülachSTADT, mit den Besitzern der Immobilien südlich und nördlich des Bahnhofs sowie mit den verantwortlichen Bereichen der Stadtverwaltung vorangetrieben werden.

Des Weiteren unterstützt die Wirtschaftsförderung im Rahmen der Stadtzentrumsentwicklung aktiv die Vermarktung der beiden Entwicklungsareale Sonnenhof-Areal und Herti-Quartier, wo zwischen 2025 und 2030 spannende Gewerbeflächen entstehen. Diese bieten ein Potenzial von schätzungsweise 250 Arbeitsplätzen. Im Herti-Quartier hat die Stadt Bülach zudem die Möglichkeit als Grundstückseigentümerin die Positionierung und damit die Nutzung einzelner Gebäude aktiv mitzugestalten. Die nördlichste Parzelle des Quartiers, unmittelbar beim Bahnhof und vis-à-vis des Glasi-Quartiers würde sich als Standort für belebende, dienstleistungsorientierte Betriebe eignen.

Wertschöpfungsstarke gewerbliche / industrielle Entwicklung Jakobstal und Bülach Süd

Das grösste und gleichzeitig herausforderndste Entwicklungspotenzial befindet sich in den Arbeitsplatzgebieten Jakobstal und Bülach Süd. In beiden Gebieten befinden sich (noch) unbebaute Parzellen, welche ein Potenzial für den Anstoss einer richtungsweisenden, wirtschaftlichen Entwicklung bieten. Im Gegensatz zum Jakobstal sind die Parzellen in Bülach Süd bereits erschlossen und mehrheitlich verfügbar. Die Entwicklung der Parzellen ist einerseits abhängig von den Interessen der Eigentümer sowie von den bestehenden Bestimmungen der BZO andererseits. Daher sollen für die Gebiete ebenfalls Anpassungserfordernisse für die bevorstehende BZO-Revision abgeleitet werden. Ein weiteres Kriterium für die Entwicklung der Parzellen ist die Vision, wohin Bülach Süd und das Jakobstal sich thematisch entwickeln sollen. Allerdings führen die Landpreise bereits zu einer natürlichen Selektion der flächensuchenden Gewerbe- und/oder Industrieunternehmen. Mehrheitlich wertschöpfungsstarke, überwiegend international ausgerichtete Branchen und/oder Geschäftsbereiche, wie bspw. die Cleantech- oder die Medtech-Branche sowie Forschungs- und Entwicklungsbereiche oder Testproduktionen (sogenannte Nullserien) können zu den bestehenden Landpreisen angesiedelt werden. Ein Kurz-Exkurs zu den Branchen Cleantech und Medtech befindet sich im Anhang.

Tabelle 3 Aktionsplan der Wirtschaftsförderung 2023 - 2026³



Laufende Aktivitäten der Wirtschaftsförderung 2023 - 2026

Tabelle 4 Laufende Aktivitäten

Handlungsfelder	Laufende Aktivitäten
Aufbau / Festigung kommunaler und regionaler Netzwerke	<ul style="list-style-type: none"> - Austausch mit den örtlichen Organisationen Bülacher Industrien, Gewerbe Bülach und bülachSTADT - Austausch mit der Flughafenregion Zürich und der Standortförderung Zürcher Unterland - Austausch mit dem Standortförderungsnetzwerk des Kantons Zürich für Inputs/Anreize aus den Erfahrungen und Erkenntnissen an der Ansiedlungsfront - Einbindung in den Informationsfluss der Greater Zurich Area (GZA)
Ansiedlung / Expansion wertschöpfungsstarker Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmensdatenbank: Monitoring des Unternehmensbestands und Clustering der Unternehmen - Befragung der neu zugezogenen Unternehmen - Jährlicher Begrüssungsanlass für neu zugezogene Unternehmen - Statistik über die Entwicklung der Unternehmen und Arbeitsplätze - Gezielte Besuche und regelmässiger Kontakt mit den örtlichen Unternehmen, Organisationen und der Politik - Anlaufstelle für örtliche Unternehmen (one-stop-shop) sowie der Organisationen Bülacher Industrien, Gewerbe Bülach und bülachSTADT - Erkennen der Problemfelder örtlicher Unternehmen - Das Ansiedlungsgeschäft wird durch die Wifö clusterspezifisch und proaktiv betrieben - Erstkontakt mit dem standortsuchenden Unternehmen oder den suchbeauftragten Immobilienagenturen sowie Direktansprachen von Unternehmen - Vernetzung von Angebot und Nachfrage und (falls notwendig) Brücke zu Abteilungen der Stadtverwaltung
Bereitstellung zentraler Infrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> - Ermittlung von brachliegendem Gewerbe- und Industriebauland und Gebäudeflächen sowie Prüfung der Verfügbarkeit und des Preisniveaus sowie die Vermittlung weiterer notwendiger Kontakte - Unterstützung der privaten Land- und Immobilieneigentümer, der Arealentwickler und Immobilienverwalter bei der Vermittlung von Angebotsbeständen und Entwicklungsvorhaben
Entwicklung eines dynamischen Stadtzentrums	<ul style="list-style-type: none"> - Anlaufstelle für Unternehmen und Immobilieneigner der Innenstadt sowie der Organisation bülachSTADT - Aktiver Austausch zu Themen und Projektvorhaben mit dem Gewerbe Bülach, bülachSTADT und Bülacher Industrien - Unterstützung der Arealentwicklungen im Zentrum (Sonnenhof-Areal und Herti-Quartier)

³ Die Konzeptionierung und die Vermarktung der Entwicklungsareale bedürfen einer engen Abstimmung mit der Eigentümerschaft und den involvierten Verwaltungsstellen.

Handlungsfelder	Laufende Aktivitäten
Gezieltes Standortmarketing	<ul style="list-style-type: none"> – Pflege des Promotionsnetzwerks (Austausch mit aktuellen und potentiellen Partnern und Teilnahme an relevanten Fachveranstaltungen) – Nutzung von Online- und Offline Kanälen zur Kommunikation der Aktivitäten der Wirtschaftsförderung und Promotion des Wirtschaftsstandort Bülachs (Printmedien, Social Media Plattformen, Events etc.) – Unterstützung bei der Vermarktung der Gewerbe- und Büroflächen im Glasi-Areal
Innovations- und Technologieförderung	<ul style="list-style-type: none"> – Die Wifö unterstützt etablierte Foren und Plattformen mit Förder- und Innovationsprogrammen für Mikrounternehmen wie bspw. das HertiLabor Bülach oder das Zukunftsbureau Bülach

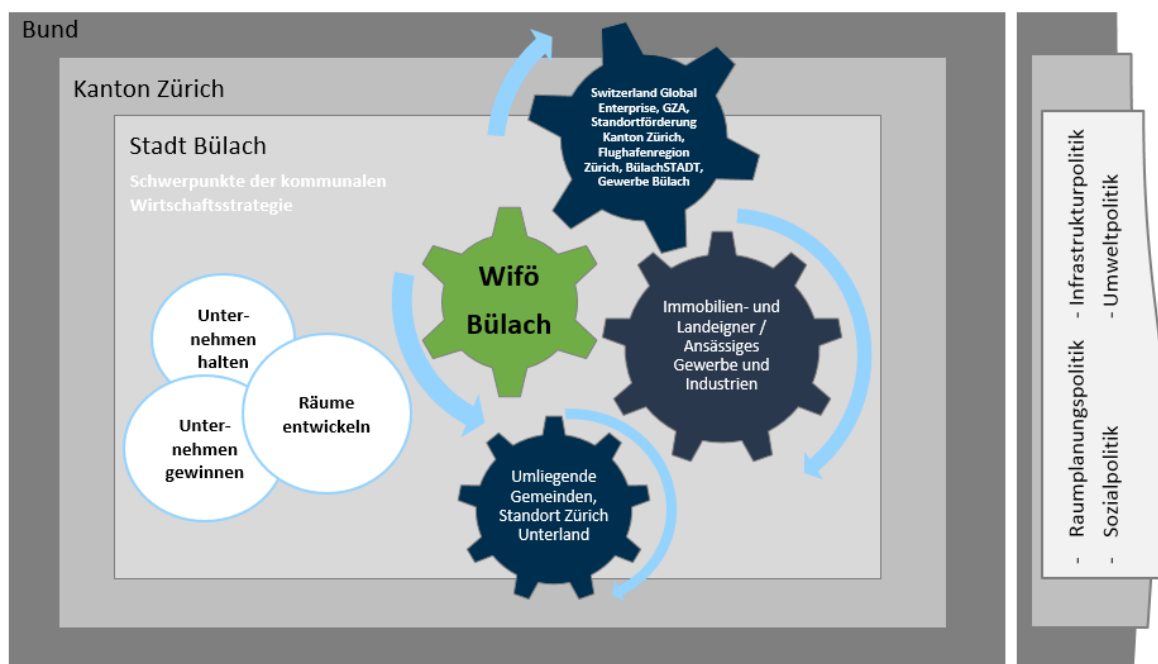
3.3 Rolle der Wirtschaftsförderung

Für die effiziente und effektive Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Bülach verstehen wir uns nach wie vor als wichtiges Zahnrad im System, d. h. wir agieren als Türöffner, Netzwerker und / oder Motor in einzelnen Themen (siehe Abbildung 7). Dabei nutzen wir das aufgebaute Netzwerk und das gewonnene Know-how der letzten vier Jahre, um gemeinsam mit den Akteuren des Wirtschaftsstandorts Bülach die festgelegten Massnahmen der strategischen Stossrichtungen der Vision 2040 voranzutreiben.

Konkret bedeutet dies für die Stadt Bülach:

- Wir sind am Puls des wirtschaftlichen Geschehens und verstehen die wirtschaftlichen Zusammenhänge.
- Wir legen gemeinsam mit den involvierten Akteuren (Auftraggeber und Wirtschaftsbeirat) die richtigen Ziele fest und handeln danach.
- Wenn für gewisse Aufgaben andere Partner besser geeignet sind, ziehen wir diese bei.
- Wir agieren konsequent aus der Optik der Unternehmen und vertreten deren Anliegen mit Blick auf eine wirtschaftsfreundliche Politik und Verwaltung.
- Wir betreiben keine Strukturpolitik. Für den wirtschaftlichen Erfolg sind die Unternehmen selbst verantwortlich, die Wirtschaftsförderung hat eine subsidiäre Funktion.
- Wir reflektieren unser Handeln und unseren Erfolgsbeitrag, stellen uns den kritischen Fragen und teilen mit, wenn wir eine andere Meinung haben.

Abbildung 7 Einordnung der Wirtschaftsförderung Bülach



3.4 Reporting

Wir schlagen vor, das Reporting wie folgt zu gestalten:

- Monatlicher Jour-fix mit dem Stadtpräsidenten und dem Stadtschreiber. Besprechung der laufenden Aktivitäten und Projekte sowie der Arbeitsteilung und Arbeitsplanung
- Halbjährliche Sitzungen mit dem Stadtrat und dem Wirtschaftsbeirat. Besprechung der laufenden Aktivitäten und Projekte.
- Jährliches schriftliches Reporting zuhanden des Stadtrats und des Wirtschaftsbeirats. Der Jahresbericht beinhaltet die Analyse der Makrodaten sowie einen ausführlichen Bericht zu den laufenden Aufgaben und zum Stand der aktuellen Projekte der Wirtschaftsförderung.
- Nach 3 Jahren: Rückblick und Ausblick. Jahresbericht 2025 inkl. Rückblick der letzten drei Jahre sowie Ausblick und Einschätzung zur weiteren Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Bülach.
- Kurzfristige Informationen nach Bedarf. Bei Bedarf werden dem Auftraggeber jeder Zeit Informationen, verfügbare Kennzahlen und Daten sowie sonstige Beiträge der Wirtschaftsförderung zur Verfügung gestellt.

Inhalt und Struktur des Jahresberichts

Folgende Struktur des Jahresberichtes der Wirtschaftsförderung hat sich etabliert und bewährt:

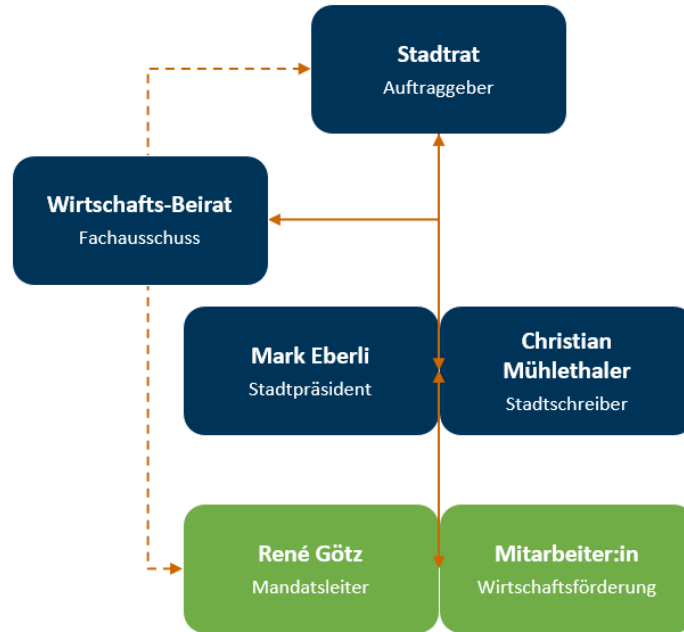
- Vor- und Grusswort des Wirtschaftsförderers René Götz
- Facts & Figures zum Wirtschaftsstandort Bülach (Status Quo und Wachstumsprognose)
- Positionierung des Wirtschaftsstandorts Bülach (Vision 2040)
- Übersicht: Stand der Zielerreichung (Wirtschaftsstrategie 2023 – 2026)
- Wirtschaftliche Entwicklung (Jahresvergleich)
 - Anhand der SHAB-Publikationen
 - Entwicklung Anzahl Unternehmen, Anzahl Arbeitsplätze, Ziel- und Ursprungsdestinationen sowie Clusterentwicklung nach Unternehmen und Arbeitsplätzen
 - Beurteilung des Wertschöpfungs- und Innovationsgrades der wirtschaftlichen Entwicklung anhand der Branchen und Unternehmensbereiche
 - Anhand der Unternehmensumfrage des Berichtsjahres
 - Expansionen, Restrukturierungen, Personalaufbau und –abbau
 - zukünftige Chancen und Herausforderungen, Entwicklungsprognose
 - Anhand der Steuerdaten zu den juristischen Personen
 - Potenzieller Steuerertrag der juristischen Personen des Berichtsjahres
 - +/- Soll- und Restanzänderungen
 - +/- Steuerauscheidung Aktive /Passive
- Wirtschaftliche Entwicklungspotenziale nach Arealen / Quartieren / spezifischen Perimetern
- Fokusthemen des Berichtsjahres (Bericht zum Stand der laufenden Projekte)
- Jahresabrechnung
- Ausblick ins Folgejahr

3.5 Projektorganisation

Nachfolgende Abbildung 8 zeigt die Projektorganisation sowie den Informationsfluss zwischen den Akteuren der Wirtschaftsförderung Bülach. Wir orientieren uns dabei an den Vorgaben des Auftraggebers:

Abbildung 8

Informationsfluss in der Projektorganisation 



Die Tabelle 5 skizziert für die involvierten Gremien resp. Personen einen Vorschlag bezüglich Aufgaben- und Rol-
lenteilung. Selbstverständlich kann dies im Rahmen der Angebotsvereinbarung resp. nach Mandatserteilung jus-
tiert werden.

Tabelle 5 Aufgaben und Rollen

	Aufgaben
Mark Eberli, Stadtpräsident und Christian Mühlethaler, Stadtschreiber (Vertreter Auftraggeber)	<ul style="list-style-type: none"> – sind für die inhaltliche und organisatorische Führung des Projektes seitens des Auftraggebers verantwort- lich – Christian Mühlethaler ist der direkte Ansprechpartner für die Schlüsselpersonen der Wirtschaftsförde- rung – orientieren den Stadtrat in seinen Sitzungen über die Tätigkeiten und Fortschritte der Wirtschaftsför- derung und nehmen die Inputs des Stadtrats entgegen – beurteilen die Entwicklung der Wirtschaftsförderung anhand der Reportings – stellen den Zugang zu den Verantwortlichen anderer Verwaltungseinheiten sicher (sofern nötig)
Wirtschafts-Beirat	<ul style="list-style-type: none"> – unterstützt die wirtschaftliche Entwicklung Bülachs anhand der definierten Ziele sowie die Wirt- schaftsförderung durch zusätzliche strategische und fachliche Impulse – agiert als Fachgremium zur Beurteilung der Aktivitäten und Leistungen der Wirtschaftsförderung
René Götz, Mandatsleiter	<ul style="list-style-type: none"> – übernimmt die Projektleitung und die inhaltliche Führung der diversen Projekte / Services der Wirt- schaftsförderung – ist direkter Ansprechpartner von Mark Eberli, Christian Mühlethaler und der Mitglieder des Wirt- schafts-Beirats – repräsentiert die Wirtschaftsförderung nach aussen (Unternehmen, Verwaltung, Verbände, Öffent- lichkeit) und vertritt – in Absprache mit dem Auftraggeber – die wirtschaftlichen Ziele und Anliegen der Stadt Bülach – präsentiert die Zwischenberichte / Reportings gegenüber dem Auftraggeber und entwickelt die Schwerpunkte für das darauffolgende Jahr

	Aufgaben
Mitarbeiter:in	<ul style="list-style-type: none"> – leitet das Projektoffice der Wirtschaftsförderung (Arbeitsplanung und Projektkoordination, Budget und Reporting) – ist verantwortlich für das Aufgleisen und die Koordination der internen Jour-fix mit dem Auftraggeber – ist verantwortlich für das Aufgleisen und die Koordination des Wirtschafts-Beirats – erstellt Präsentationsunterlagen für Referate und verfasst Medienmitteilungen – leitet den one-stop-shop der Wirtschaftsförderung / erste Anlaufstelle für Fragen aller Art – erstellt und pflegt Promotionsunterlagen (Webseite, Social Media etc.) – bewirtschaftet die Flächensuchanfragen von ansässigen und flächensuchenden Unternehmen, führt Desk-Recherchen zu Flächensuchanfragen durch und steht im regelmässigen Austausch mit den örtlichen Immobilienpartnern (Eigentümern, Vermarktern und Entwicklern) – führt die jährliche Unternehmensumfrage durch – leitet in Absprache mit René Götz (Teil-)Projekte der Wirtschaftsförderung – übernimmt bei Bedarf resp. Zweckmässigkeit die Stellvertretung von René Götz
Junior Berater:in	<ul style="list-style-type: none"> – sorgt für die Pflege der Datenbanken (SHAB-Analysen, briefliche Begrüssung Neuzuzüger etc.) – führt gezielte Desk-Recherchen für Flächensuchanfragen oder weitere Projekte durch – erstellt Präsentationsunterlagen und Grafiken

Quelle: Hanser Consulting AG

Aufgabenteilung zwischen der Mandatsleitung und Mitarbeitern der Wirtschaftsförderung

Wir haben mit dieser Form der Arbeitsteilung in den vergangenen Jahren der Wirtschaftsförderung sehr gute Erfahrungen gemacht. Das erforderliche Know-how und das laufend erweiterte Detailwissen wird breit abgestützt, der regelmässige Gedankenaustausch verbessert die Wirkung der einzelnen Massnahmen und die Ressourcen werden kosteneffizienter eingesetzt.

Zur Optimierung der Kosteneffizienz werden wo sinnvoll laufende Aufgaben wie die Datenbankpflege, Recherchen etc. von Junior Beratern der Hanser Consulting AG wahrgenommen.

Was wir Ihnen zusichern

- Das Mandat der Wirtschaftsförderung kann Ende 2022 lückenlos weitergeführt werden.
- Die Schlüsselpersonen sind in der Lage, die geforderten Kapazitäten für die Dauer von vier Jahren zur Verfügung zu stellen.
- Im Falle der Mandatserteilung wird sich René Götz verpflichten, für die Dauer des Mandates der Wirtschaftsförderung Bülach keine weiteren Wirtschaftsförderungs-Mandate auf Vollzugsebene auszuüben, da dies zeitlich kaum möglich wäre und ev. zu Rollenkonflikten führen könnte.
- Die kurzfristig geforderte Flexibilität sichern wir Ihnen weiterhin vollumfänglich zu; dies entspricht unserem seit vielen Jahren praktizierten Dienstleistungsverständnis.
- Sollten sich aus nicht vorhersehbaren Gründen Abwesenheiten bei den Schlüsselpersonen ergeben, ist unser Unternehmen jederzeit in der Lage, fachlich qualifizierte Stellvertreter-Lösungen anzubieten.
- Die Muttersprache der Schlüsselpersonen ist Deutsch. Mit englisch- oder französischsprachigen Investoren oder Partnern kommunizieren die Schlüsselpersonen in deren Sprache.

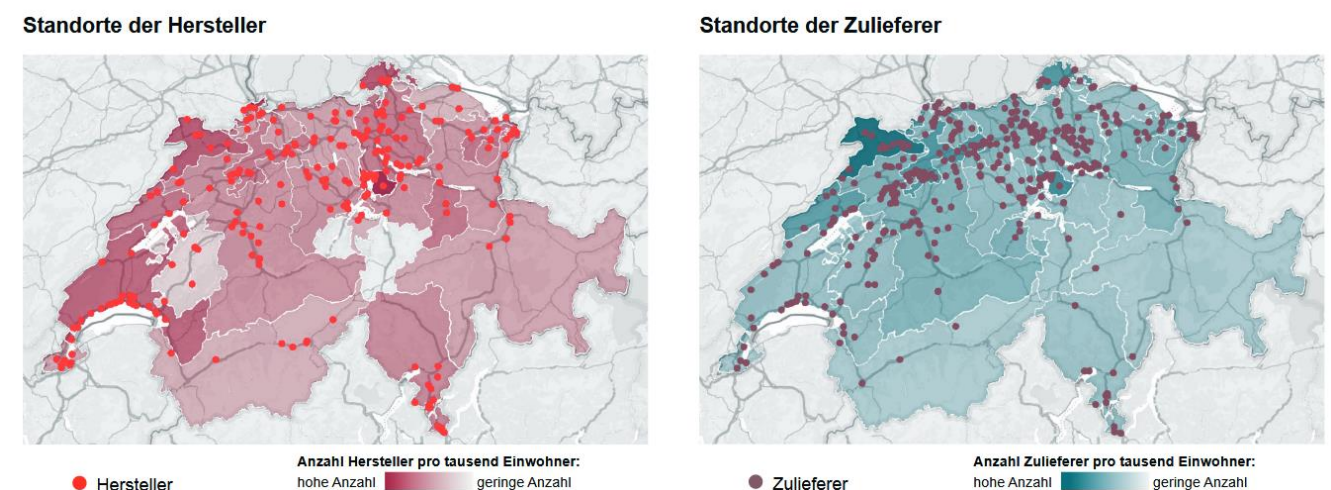
4 Anhang

Kurz-Exkurs

Medtech. Medtech umfasst Prozesse, Materialien und Geräte für Diagnose, Operation, Therapie und Hygiene. Darin kommen Technologien wie 3D-Printing, Sensortechnologie, Robotik, Digital Medtech, Künstliche Intelligenz etc. zur Anwendung. Die rund 1'400 Unternehmen (Hersteller, Zulieferer, Dienstleister sowie Handel & Vertrieb) erwirtschaften einen Umsatz von CHF 17.9 Mrd., dies entspricht 2.6% des Schweizer BIP. Dabei liegt das Wachstum über dem Schweizer Durchschnitt. Einzelne Gebiete der Schweiz weisen eine einzigartige Dichte von Medtech-Unternehmen auf (siehe Abbildung 5). Die Regionen Genfersee und Zürich profitieren von den Standorten der beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen EPF Lausanne und ETH Zürich, welche beide einen starken Medtech-Fokus haben. Die Branche kämpft mit den stetig steigenden Zulassungsanforderungen im EU-Raum sowie dem steigenden Kosten- und Margendruck. Leicht periphere und daher preisgünstigere Entwicklungsstandorte mit internationaler Anbindung (Flughafen), sowie der gleichzeitigen Nähe zu Hochschulen und Zentren mit internationaler Ausstrahlung (Zürich), wie dies Bülach Süd und das Jakobstal aufweisen, können ein grosser Vorteil sein.

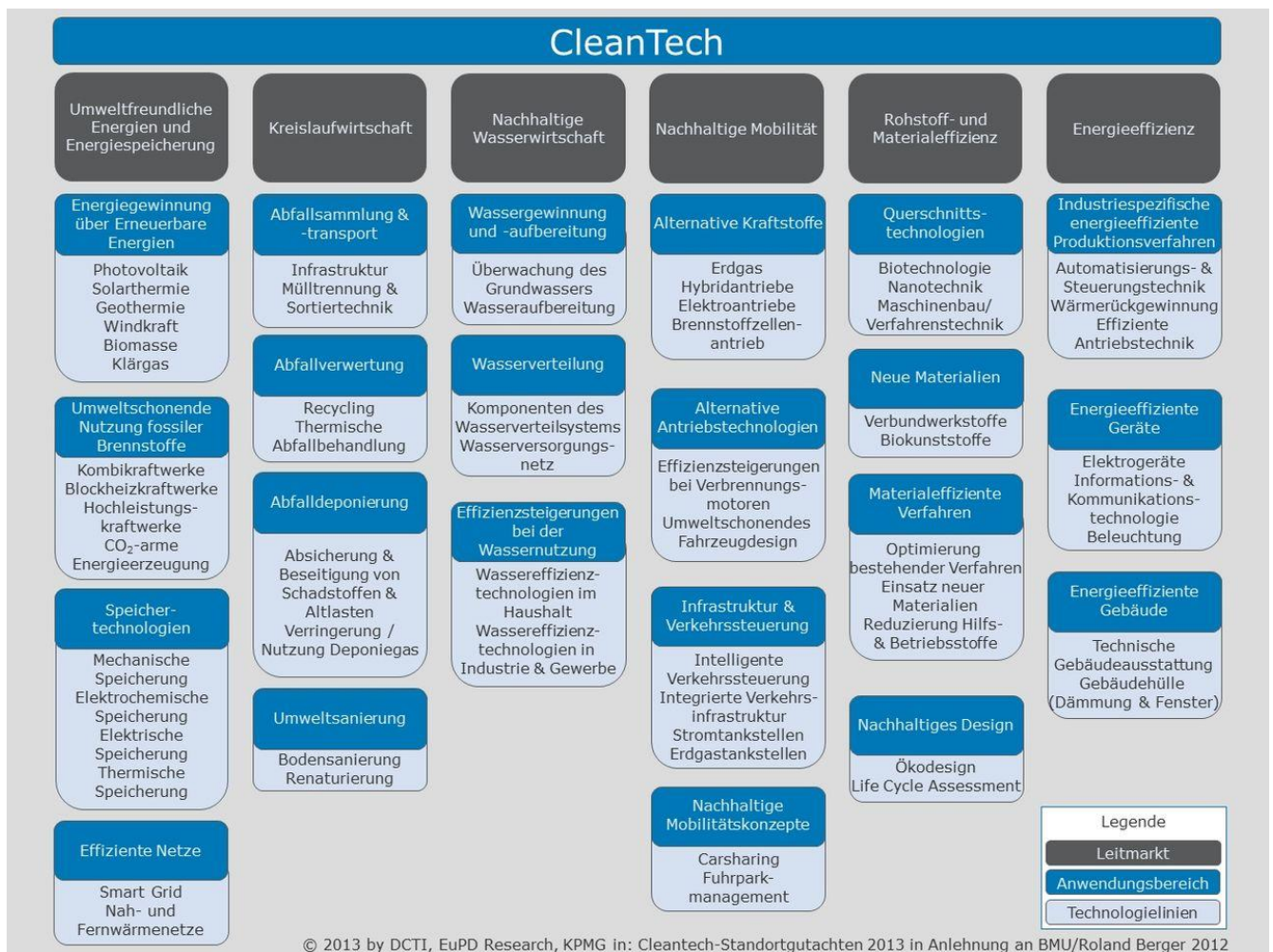
Cleantech. Unter Cleantech werden Technologien, Industrien und Dienstleistungen sowie wirtschaftliche Tätigkeiten zusammengefasst, die zum langfristigen Schutz und zum Erhalt der natürlichen Ressourcen und endlichen Energieträger beitragen. Cleantech ist weltweit einer der am stärksten wachsenden Märkte. Die Abbildung 6 zeigt die einzelnen thematischen Bereiche der Cleantech-Industrie. Prognostiziert ist ein durchschnittliches jährliches Marktwachstum von 6.5%, wobei die stärksten Cleantech-Teilbereiche jene der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien sind. Sowohl in Bezug auf die Wertschöpfung als auch in Bezug auf die Arbeitsplätze ist der Cleantech-Bereich in den letzten zehn Jahren rascher gewachsen als die Gesamtwirtschaft. Die nächste und neuste Cleantech-Ansiedlung war die Niederlassung von Juice Technologie 2021 in Bachenbülach.

Abbildung 5: Einzigartige Dichte der Medtech-Unternehmen in der Schweiz



Quelle: SWISS MEDTECH. Branchenstudie: Die Schweizer Medizintechnikindustrie

Abbildung 6: Bereiche der Cleantech-Industrie



Abschied

E - 3. Okt. 2022

Stadt Bülach



Original an:
Kopie an:

Zuständige Kommission Kommission Bevölkerung und Sicherheit

Bezeichnung des Geschäfts: Wirtschaftsförderung Bülach 2023-2026
Rahmenkredit von 1,2 Millionen Franken

Entscheidungsgrundlagen: Antrag und Weisung an das Stadtparlament vom 29.06.2022
Ressort Präsidiales

Antrag zuhanden des Stadtparlaments

Geschäft wird im Sinne des Antrags ohne weitere Zusatz-/Änderungsanträge zur Annahme empfohlen.

Der Antrag ist einstimmig / mehrheitlich

Bemerkungen (nicht beschlussrelevant):

- keine

Mitteilung an:

- Parlamentssekretariat z.Hd. der Geschäftsleitung des Stadtparlaments (3-fach)

Datum: 21.09.2022

Kommission Bevölkerung und Sicherheit


Lienhart Samuel
Präsident


Grütter Patrizia
Aktuarin

Abschied

E 11. Okt. 2022

Stadt Bülach 

Original an:

Kopie an:

Zuständige Kommission **Rechnungsprüfungskommission**

Bezeichnung des Geschäfts: Wirtschaftsförderung Bülach 2023 – 2026 – Rahmenkredit von 1,2 Mio. Franken

Entscheidungsgrundlagen: Antrag und Weisung an das Stadtparlament vom 29. Juni 2022, Ressort Präsidiales

Antrag zuhanden des Gemeinderats Bülach

Geschäft wird im Sinne des Antrags ohne weitere Zusatz-/Änderungsanträge zur Annahme empfohlen.

Der Antrag ist einstimmig / mehrheitlich

Mitteilung an:

- Ratssekretariat z.Hd. der Geschäftsleitung des Gemeinderats (3-fach)

Datum: 04.10.2022

Rechnungsprüfungskommission



Peter Frischknecht
Präsident



Stephan Blättler
Aktuar

**Bildung / Finanzen
Neubeschaffung und Ersatz von Computer und
Peripheriegeräte
Kreditabrechnung**

**Antrag und Weisung
an das Stadtparlament**

29. Juni 2022



Antrag

Primarschulpflege und Stadtrat beantragen dem Stadtparlament, es wolle **beschliessen**:

1. Die Abrechnung für den Ersatz von Computer und Peripheriegeräte wird mit Aufwendungen von Fr. 560 189.19 und einer Kreditüberschreitung von Fr. 25 189.19 bewilligt.
2. Es wird ein Nachtragskredit von Fr. 25 189.19 zulasten des Investitionskontos 5060.00, INV01017, bewilligt.
3. Mitteilung an
 - a. Stadtrat
 - b. Primarschulpflege
 - c. Markus Fischer, Leiter Bildung
 - d. Markus Wanner, Leiter Finanzen und Informatik
 - e. Marc Maurer, Leiter Informatik



Bericht/Weisung

Ausgangslage

2018 verabschiedete die Primarschulpflege die Medien- und ICT-Strategie. Auf der Grundlage dieser Strategie beantragte die Primarschulpflege und der Stadtrat für die Anschaffung von 670 grösstenteils mobilen Computern inkl. der notwendigen Software und Peripherie (Tastatur, Bildschirme, Dockingstation) einen Kredit von 535 000 Franken. Das Stadtparlament hat den Kredit am 4. November 2019 bewilligt.

Umsetzung

Zwischen Mai und Dezember 2020 wurden mittels einer Submission insgesamt 680 Geräte gekauft und in Betrieb genommen. 36 der Geräte wurden nicht im Rahmen der Medien- und ICT-Strategie, sondern für den Schulpsychologischen Dienst, die Logopädie, die Schulsozialarbeit und die Sekundarschule gekauft. Die Kosten für diese Geräte von 83 000 Franken wurden zusammen mit den anderen Geräten in Rechnung gestellt und dem Investitionskredit belastet, anschliessend dann umgebucht.

Kosten

Abrechnung

Abrechnung gemäss Belegen Buchhaltung Fr. 560 189.19

Verpflichtungskredit

Beschluss Stadtparlament vom 4. November 2019 Fr. 535 000.--

Kostenüberschreitung

Fr. 25 189.19

Abweichung

Für die Inbetriebnahme der Geräte wurden beim Kreditantrag 46 900 Franken budgetiert. Dieser Betrag erwies sich bei der Umsetzung als zu tief, da aufgrund der knappen internen ICT-Ressourcen mehr Dienstleistungsstunden eingekauft werden mussten. Die Inbetriebnahme (Lieferung, Bereitstellung, Rollout, Support) wird mit Fr. 142 470.37 abgerechnet.



Hinweis zum Verkauf der alten Geräte: Die alten Geräte konnten für 42 935 Franken verkauft werden. Dieser Ertrag konnte aus finanztechnischen Gründen nicht dem Investitionsprojekt gutgeschrieben werden, er musste in der Erfolgsrechnung verbucht werden.

Das Stadtparlament wird gebeten, der Vorlage zuzustimmen.

Kontaktperson

Für weitere Auskünfte steht gerne zur Verfügung:

- Markus Wanner, Leiter Finanzen und Informatik, 044 863 14 12, markus.wannerr@buelach.ch
- Marco Lobsiger, Leiter Bildung, 044 863 16 22, marco.lobsiger@buelach.ch

Behördliche Referentin: Stadträtin Rosa Pfister

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber

(SRB-Nr. 242)



Zuständige Kommission **Rechnungsprüfungskommission**

Bezeichnung des Geschäfts: Neubeschaffung und Ersatz Computer und Peripheriegeräten
Schule – Kreditabrechnung

Entscheidungsgrundlagen: Antrag und Weisung an das Stadtparlament vom 29. Juni 2022,
Ressorts Bildung/Finanzen

Antrag zuhanden des Gemeinderats Bülach

Geschäft wird im Sinne des Antrags ohne weitere Zusatz-/Änderungsanträge zur Annahme empfohlen.

Der Antrag ist einstimmig / mehrheitlich

Bemerkungen (nicht beschlussrelevant):

Die RPK erwartet, dass Antrag und Weisung mit Bezug auf eine Abrechnung soviel Information enthalten, dass sich ein Parlamentsmitglied, das nicht Mitglied der RPK ist ohne weiteres ein fundiertes Bild machen kann.

Mitteilung an:

- Ratssekretariat z.Hd. der Geschäftsleitung des Gemeinderats (3-fach)

Datum: 04.10.2022

Rechnungsprüfungskommission

Peter Frischknecht
Präsident

Stephan Blättler
Aktuar

Dominik Berner
Fabrikstrasse 11
8180 Bülach
dominik.berner@buelach.ch
+41 78 859 97 70



Philemon Abegg
Präsident des Stadtparlaments
ZVG
8180 Bülach

25. 05. 2022

Antrag an die Geschäftsleitung: e-Vorstoss

Laut den Geschäftsordnung des Stadtparlaments Bülach vom 15. 11. 2021 (Gültig Ab April 2022) sind die parlamentarischen Vorstösse *Anfrage, Interpellation, Postulat, Motion, Parlamentarische Initiative, Anträge an die Geschäftsleitung* sowie *Jugendvorstösse* schriftlich und unterschrieben einzureichen.

Aktuell gängige Praxis ist, dass diese Vorstösse erst als eingegangen behandelt werden, wenn sie in Papierform beim Parlamentssekretariat eingegangen sind. Eine rein digitale Bearbeitung bezüglich Authentizitätsprüfung, Eingangsbestätigung etc. der Vorstösse wäre aber zumindest aus technischer Sicht machbar und zeitgemäss.

Ich beantrage bei der Geschäftsleitung:

- Eine Prüfung inwiefern eine rein digitale Einreichung der Vorstösse legal ist.
- Die Ausarbeitung eines Konzepts, wie Vorstösse rein digital eingereicht werden können.
- Die Ausarbeitung von allfälligen Anpassungen an der Geschäftsordnung für die Umsetzung des digitalen Vorstoss.



Dominik Berner
Mitglied des Stadtparlaments SP



Bericht und Antrag der Geschäftsleitung des Stadtparlaments

Antrag an die Geschäftsleitung des Stadtparlaments von Dominik Berner "e-Vorstoss"

**Bericht und Antrag der Geschäftsleitung
an das Stadtparlament**

19. September 2022



Antrag

Die Geschäftsleitung beantragt dem Stadtparlament, es wolle **beschliessen**:

1. Dem Bericht und Antrag der Geschäftsleitung des Stadtparlaments wird zugestimmt.
2. Die Geschäftsordnung wird entsprechend ergänzt.
3. Der Antrag von Dominik Berner wird als erledigt von der Pendenzenliste abgeschrieben.
4. Mitteilung an
 - a. Dominik Berner
 - b. Stadtrat



Bericht

1. Ausgangslage

Am 30. Mai 2022 ist der Antrag an die Geschäftsleitung des Stadtparlaments von Dominik Berner "e-Vorstoss" eingegangen.

Wortlaut des Antrages:

"Laut der Geschäftsordnung des Stadtparlaments Bülach vom 15.11.2021 (Gültig Ab April 2022) sind die parlamentarischen Vorstösse Anfrage, Interpellation, Postulat, Motion, Parlamentarische Initiative, Anträge an die Geschäftsleitung sowie Jugendvorstösse schriftlich und unterschrieben einzureichen. Aktuell gängige Praxis ist, dass diese Vorstösse erst als eingegangen behandelt werden, wenn sie in Papierform beim Parlamentssekretariat eingegangen sind. Eine rein digitale Bearbeitung bezüglich Authentizitätsprüfung, Eingangsbestätigung etc. der Vorstösse wäre aber zumindest aus technischer Sicht machbar und zeitgemäss.

Ich beantrage bei der Geschäftsleitung:

- Eine Prüfung, inwiefern eine rein digitale Einreichung der Vorstösse legal ist.
- Die Ausarbeitung eines Konzepts, wie Vorstösse rein digital eingereicht werden können.
- Die Ausarbeitung von allfälligen Anpassungen an der Geschäftsordnung für die Umsetzung des digitalen Vorstosses."

Das Stadtparlament hat den Antrag an der Parlamentssitzung vom 27. Juni 2022 der Geschäftsleitung überwiesen. Die Geschäftsleitung hat innert vier Monaten Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen (Art. 52 Abs. 4 GeschO).

2. Abklärungen

2.1 Eine Prüfung, inwiefern eine rein digitale Einreichung der Vorstösse legal ist.

Rückmeldung Gemeindeamt (E-Mail Laura Hübscher vom 25. Juli 2022):

«Das Gemeindegesetz regelt in den §§ 27-36 die Gemeindeparlamente. Es sieht vor, dass die Parlamentarierinnen und Parlamentarier die Möglichkeit haben müssen, Motionen, Postulate, Anfragen, Interpellationen [einzureichen]. Regelt die Gemeinde das Verfahren für diese parlamentarischen Vorstösse nicht, so kommt das Kantonsratsgesetz subsidiär zur Anwendung. **Das**



Gemeindegesezt schliesst nicht aus, dass parlamentarische Vorstösse elektronisch eingereicht werden können. Das Kantonsratsgesetz sieht jeweils vor, dass Vorstösse schriftlich eingereicht werden müssen. Doch selbst wenn diese Formulierung gegen die elektronische Einreichung von Vorstössen sprechen würde, kann dem entgegengehalten werden, dass das KRG nur dann Anwendung findet in der Gemeinde, falls die Gemeinde keine eigenen Bestimmungen erlassen hat.

In der Geschäftsordnung des Parlaments kann daher vorgesehen werden, dass parlamentarische Vorstösse elektronisch eingereicht werden können. Es ist dabei wichtig, dass weiterhin überprüfbar bleibt, wer einen Vorstoss unterstützt. Da jedoch ansonsten die Missbrauchsgefahr bei der Einreichung elektronischer Vorstösse als gering anzusehen ist und Aussenstehenden keine Rechte gewährt oder Pflichten auferlegt werden, erscheint ein solches Vorgehen zulässig zu sein. Wir empfehlen, die Änderung im Verfahren breit zu kommunizieren.»

2.2 Die Ausarbeitung eines Konzepts, wie Vorstösse rein digital eingereicht werden können.

- Die physische Einreichung von Vorstössen bleibt weiterhin möglich, neu kann ein Vorstoss aber auch elektronisch eingereicht werden.
- Wird ein Vorstoss elektronisch eingereicht, muss dieser in einem Dokument (pdf) per E-Mail eingereicht werden. Reiner Text in einem E-Mail wird nicht zugelassen.
- Bei einem elektronisch eingereichten Vorstoss kann eine eingescannte Unterschrift verwendet werden, es ist aber auch das Hinzufügen der Namen mit Computerschrift ausreichend.

Ablauf elektronische Einreichung eines Vorstosses

1. Der Vorstoss wird entweder handschriftlich unterschrieben und eingescannt, mit elektronischer Unterschrift oder mit den Namen in Computerschrift versehen.
2. Der Vorstoss wird per E-Mail dem Parlamentssekretariat und dem Präsidenten/der Präsidentin zugestellt.
3. Das Parlamentssekretariat bestätigt den Eingang des Vorstosses per E-Mail. Das Eingangsdatum ist das Datum des E-Mails.
4. Die elektronisch eingereichten Vorstösse werden ausgedruckt und physisch aufbewahrt.
5. Der restliche Ablauf bleibt derselbe wie bei physisch eingereichten Vorstössen (Verteiler per E-Mail, Ablage ExtraNet, Veröffentlichung Web, etc.).



2.3 Die Ausarbeitung von allfälligen Anpassungen an der Geschäftsordnung für die Umsetzung des digitalen Vorstosses.

Die entsprechenden Artikel der Geschäftsordnung des Stadtparlaments (Art. 53 Anfrage, Art. 54 Interpellation, Art. 55 Postulat und Art. 56 Motion) werden dahingehend ergänzt, dass Vorstösse auch elektronisch eingereicht werden können (siehe Beispiel Wetzikon).

Auszug Geschäftsordnung Parlament Wetzikon

Art. 42

¹ Jedes Parlamentsmitglied und jede Kommission kann der Präsidentin oder dem Präsidenten folgende Arten von parlamentarischen Vorstössen einreichen: Motion, Postulat, Parlamentarische Initiative, Interpellation und Anfrage.

² Die oder der Erstunterzeichnete eines Vorstosses kann diesen zurückziehen, solange er nicht überwiesen oder schriftlich beantwortet ist.

³ Ein Vorstoss darf nur einen Gegenstand zum Inhalt haben (Einheit der Materie). Vorstösse sind kurz und klar abzufassen und zu unterzeichnen. Sie können elektronisch übermittelt werden.

⁴ Vorstösse dürfen nach der Einreichung vom erstunterzeichneten Parlamentsmitglied nicht mehr geändert werden.



Folgende Ergänzungen der Geschäftsordnung des Stadtparlaments sollen vorgenommen werden:

Art. 53 Anfrage, Begriff, Einreichung

¹ Mit der Anfrage verlangen ein oder mehrere Parlamentsmitglieder vom Stadtrat schriftlich Auskunft über Angelegenheiten der Gemeinde.

² Die Anfrage ist dem Präsidenten schriftlich und unterzeichnet **in physischer oder elektronischer Form** einzureichen.

³ Für Anfragen ist weder eine mündliche Begründung noch eine mündliche Antwort noch eine Diskussion im Stadtparlament zulässig.

Art. 54 Interpellation, Begriff, Einreichung

¹ Mit der Interpellation verlangen ein oder mehrere Parlamentsmitglieder, aber auch Kommissionen, vom Stadtrat schriftlich Auskunft über Angelegenheiten der Gemeinde.

² Die Interpellation ist dem Präsidenten schriftlich und unterzeichnet **in physischer oder elektronischer Form** einzureichen. Eine schriftliche Begründung darf 1000 Zeichen nicht überschreiten und ist deutlich vom Wortlaut der Interpellation abzugrenzen.

Art. 55 Postulat, Begriff, Einreichung

¹ Ein Postulat ist ein selbständiger Antrag, der den Stadtrat einlädt, zu prüfen, ob

^{1.1} ein Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen sei, der in die Zuständigkeit des Stadtparlaments oder der Stimmberechtigten an der Urne fällt oder

^{1.2} eine Massnahme in der Zuständigkeit des Stadtrats zu treffen sei.

² Ein Postulat kann von einem oder mehreren Parlamentsmitgliedern gemeinsam sowie von Kommissionen eingereicht werden.

³ Es ist klar abzufassen und zu unterzeichnen **und ist dem Präsidenten in physischer oder elektronischer Form einzureichen**. Eine schriftliche Begründung darf 1000 Zeichen nicht überschreiten und ist deutlich vom Wortlaut des Postulats abzugrenzen.

Art. 56 Motion, Begriff, Einreichung

¹ Eine Motion ist ein selbständiger Antrag, der den Stadtrat verpflichtet, einen Entwurf für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses oder einen Bericht mit Vorschlägen vorzulegen, der in die Zuständigkeit des Stadtparlaments oder der Stimmberechtigten an der Urne fällt.

² Eine Motion kann von einem oder mehreren Parlamentsmitgliedern sowie von Kommissionen dem Präsidenten eingereicht werden.

³ Sie ist klar abzufassen und zu unterzeichnen **und ist dem Präsidenten in physischer oder elektronischer Form einzureichen**. Eine schriftliche Begründung darf 1000 Zeichen nicht überschreiten und ist deutlich vom Wortlaut der Motion abzugrenzen.



3. Erwägungen der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung des Stadtparlaments ist der Ansicht, dass das elektronische Einreichen von Vorstössen ermöglicht werden soll. Dies erleichtert das Sammeln der Unterschriften für einen Vorstoss und erspart das Versenden per Post oder das Vorbeibringen im Parlamentssekretariat.

Da das Missbrauchsrisiko als äusserst gering eingeschätzt wird, ist auch die Unterzeichnung des Vorstosses nur in Computerschrift zulässig.

4. Antrag der Geschäftsleitung

Dem Stadtparlament wird beantragt, den entsprechenden Änderungen der Geschäftsordnung zuzustimmen und den Antrag von Dominik Berner «e-Vorstoss» als erledigt von der Pendenzenliste abzuschreiben.

5. Kontaktpersonen

Für weitere Auskünfte steht gerne zur Verfügung:

- Philemon Abegg, Parlamentspräsident, philemon.abegg@buelach.ch
- Jeannette Wehrli, Parlamentssekretärin-Stv., jeannette.wehrli@buelach.ch, 044 863 11 32

Geschäftsleitung des Stadtparlaments Bülach

Philemon Abegg
Parlamentspräsident

Jeannette Wehrli
Parlamentssekretärin-Stv.

Antrag der Geschäftsleitung des Stadtparlaments

Geschäftsordnung des Stadtparlaments Teilrevision

**Antrag der Geschäftsleitung
an das Stadtparlament**

19. September 2022



Antrag

Die Geschäftsleitung beantragt dem Stadtparlament, gestützt auf Art. 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung, es wolle **beschliessen**:

1. Die teilrevidierte Geschäftsordnung des Stadtparlaments mit der Anpassung von Art. 53 a Abs. 2 und Art. 55 a wird genehmigt.
2. Mitteilung an
 - a. Stadtrat



Bericht

1. Ausgangslage

a) Art. 53 Anfrage, Begriff, Einreichung und 53 a Anfrage, Verfahren

An der Parlamentssitzung vom 15. November 2021 genehmigte das Stadtparlament die revidierte Geschäftsordnung des Stadtparlaments, welche per 11. April 2022 in Kraft trat. Der jetzige Artikel 53a Abs. 2 betr. dem Verfahren bei Anfragen wurde u.a. mit dem Satz "*Mit Zustimmung des Anfragenden kann die Antwort auch mündlich erfolgen.*" ergänzt. Nun wurde jedoch bemerkt, dass sich Art. 53 Abs. 3 und Art. 53a Abs. 2 widersprechen. Unter Art. 53 Abs. 3 ist festgehalten, dass für Anfragen eine mündliche Antwort nicht zulässig ist.

Art. 53, Abs. 3:

³ Für Anfragen ist weder eine mündliche Begründung noch eine mündliche Antwort noch eine Diskussion im Stadtparlament zulässig.

Art. 53 a, Abs. 2:

² Der Stadtrat beantwortet Anfragen schriftlich innert zwei Monaten nach der Verlesung im Stadtparlament. Mit Zustimmung des Anfragenden kann die Antwort auch mündlich erfolgen. Er kann die Auskunft mit Angabe von Gründen verweigern. Über die Stichhaltigkeit der Verweigerungsgründe entscheidet jedoch das Stadtparlament.

b) Art. 55a Postulat, Verfahren

An der Parlamentssitzung vom 27. Juni 2022 wurde bei der Behandlung des Traktandums 3, Postulat von Thomas Obermayer und Mitunterzeichnenden "Ersatz Grundsatzbeschlüsse" – Begründung eine Diskussion zugelassen, obwohl der Stadtrat bereit war, das Postulat entgegenzunehmen und aus dem Parlament kein Antrag auf Ablehnung oder Änderung des Postulats gestellt wurde. Dies stand im Widerspruch zu Artikel 55 a Abs. 6 der Geschäftsordnung des Stadtparlaments. Parlamentarier Stephan Blättler hat an der Parlamentssitzung bei der Rechtsbelehrung auf diesen Missstand hingewiesen. Er hat der Geschäftsleitung vorgeschlagen, bei einer allfälligen Anpassung der Geschäftsordnung auch diesen Artikel zu überprüfen und dahingehend anzupassen, dass eine Diskussion auch ohne Antrag auf Ablehnung oder Abänderung des Postulats möglich wird.

Art. 55 a, Abs. 6:

Eine Diskussion findet nur dann statt, wenn der Stadtrat nicht bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen, oder wenn aus dem Stadtparlament ein Antrag auf Abänderung oder Ablehnung gestellt wird.



2. Erwägungen der Geschäftsleitung

a) Art. 53 Anfrage, Begriff, Einreichung und 53 a Anfrage, Verfahren

Die Geschäftsleitung erachtet die Anfrage als einfaches Instrument, um schriftlich Auskunft vom Stadtrat zu verlangen. Die Antwort soll daher auch schriftlich erfolgen. Mit einer schriftlichen Antwort ist sichergestellt, dass diese durch die Veröffentlichung auf der Website und durch die Aufnahme als Anhang zum Protokoll der Parlamentssitzung der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. Wünscht ein Parlamentsmitglied eine mündliche Antwort auf eine Frage, kann diese an jeder Parlamentssitzung unter dem Traktandum "Fragen an die Kommissionen und den Stadtrat" eingebracht werden.

b) Art. 55a Postulat, Verfahren

Es soll ermöglicht werden, die Diskussion über ein Postulat zu eröffnen, ohne einen Antrag auf Ablehnung stellen zu müssen. Manchmal möchten die Parlamentsmitglieder etwas zu einem Postulat sagen oder darüber diskutieren, ohne dass sie dieses ablehnen möchten.

Eine Abstimmung zur Überweisung soll aber weiterhin nur stattfinden, wenn der Stadtrat nicht bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen oder wenn aus dem Stadtparlament ein Antrag auf Abänderung oder Ablehnung gestellt wird. Das Postulat soll weiterhin ein einfaches Mittel sein, bei dem es zu keiner Abstimmung kommt, wenn alle mit der Überweisung einverstanden sind.

3. Änderungsanträge der Geschäftsleitung

a) Art. 53 Anfrage, Begriff, Einreichung und 53 a Anfrage, Verfahren

Die Geschäftsleitung des Stadtparlaments hat an ihrer Sitzung vom 13. Juni 2022 entschieden, dem Stadtparlament zu beantragen, den Satz "*Mit Zustimmung des Anfragenden kann die Antwort auch mündlich erfolgen.*" aus Art. 53a Abs. 2 der Geschäftsordnung zu streichen.

Art. 53 a Anfrage, Verfahren

¹ Der Präsident verliest die Anfrage zu Beginn der nächsten Sitzung des Stadtparlaments und bringt sie dem Stadtrat zur Kenntnis.

² Der Stadtrat beantwortet Anfragen schriftlich innert zwei Monaten nach der Verlesung im Stadtparlament.

~~***Mit Zustimmung des Anfragenden kann die Antwort auch mündlich erfolgen.***~~ Er kann die Auskunft mit Angabe von Gründen verweigern. Über die Stichhaltigkeit der Verweigerungsgründe entscheidet jedoch das Stadtparlament.

³ Der Eingang von Anfragen ist im Protokoll zu vermerken, die Antwort als Anhang aufzunehmen.



b) Art. 55a Postulat, Verfahren

Die Geschäftsleitung des Stadtparlaments beantragt dem Stadtparlament, den Artikel 55a Postulat, Verfahren wie folgt zu ändern:

Art. 55 a Postulat, Verfahren

¹ Der Präsident gibt dem Stadtparlament und dem Stadtrat vom Eingang des Postulats Kenntnis und verliest es zu Beginn der nächsten Sitzung des Stadtparlaments. Die Behandlung (Begründung) wird auf die Traktandenliste der darauf folgenden Sitzung angesetzt. Das Stadtparlament kann auch die sofortige Behandlung beschliessen, wenn das Postulat spätestens am Montag der Vorwoche zur Parlamentssitzung, 8.00 Uhr, eingereicht und der Antrag auf sofortige Behandlung dabei angekündigt wird.

² Postulate mit Geschäftsbezug werden bei der Behandlung des Geschäfts, mit dem sie zusammenhängen, beraten, sofern sie mindestens acht Tage vor der Parlamentssitzung eingereicht worden sind.

³ Im Rahmen der Beratung des Budgets, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts können Postulate, die sich auf den Gegenstand der Verhandlungen beziehen, vorgebracht und sogleich begründet werden.

⁴ Das Postulat wird im Stadtparlament mündlich begründet. Mehrfach unterzeichnete Postulate begründet das erstunterzeichnende Parlamentsmitglied, im Verhinderungsfall ein mitunterzeichnendes Parlamentsmitglied.

⁵ Der Stadtrat gibt bekannt, ob er bereit sei, das Postulat entgegenzunehmen.

⁶ Eine **Diskussion Abstimmung** findet nur dann statt, wenn der Stadtrat nicht bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen, oder wenn aus dem Stadtparlament ein Antrag auf Abänderung oder Ablehnung gestellt wird. **Das Stadtparlament kann die Diskussion beschliessen.**

⁷ Änderungen im Wortlaut des Vorstosses sind im Verlaufe der Beratung nur mit Zustimmung des Erstunterzeichners oder eines von ihm bezeichneten Stellvertreters zulässig.

⁸ Nach der Beratung beschliesst das Stadtparlament, ob das Postulat an den Stadtrat zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen oder abgelehnt wird. Findet keine **Diskussion Abstimmung** statt, weil der Stadtrat bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen und aus dem Stadtparlament auch kein Antrag auf Abänderung oder Ablehnung gestellt wird, gilt das Postulat ohne Abstimmung als überwiesen.

⁹ Der Stadtrat erstattet dem Stadtparlament innert einer dem Inhalt des Postulates angemessenen Frist, spätestens innert sechs Monaten, schriftlich Bericht und stellt gegebenenfalls Anträge.

¹⁰ Liegen Bericht und gegebenenfalls Anträge vor, beschliesst das Stadtparlament über Zustimmung oder Ablehnung. Bei Zustimmung ist das Postulat als erledigt abzuschreiben.

Bei Ablehnung gilt das Postulat als erledigt abgeschlossen, sofern das Stadtparlament die zuständige Behörde nicht verpflichtet, innert drei Monaten einen Ergänzungsbericht vorzulegen. Liegt der Ergänzungsbericht vor, beschliesst das Stadtparlament endgültig über Zustimmung oder Ablehnung. Unabhängig davon ist das Postulat erledigt.



Das Stadtparlament wird gebeten, die teilrevidierte Geschäftsordnung des Stadtparlaments zu genehmigen.

4. Kontaktpersonen

Für weitere Auskünfte steht gerne zur Verfügung:

- Philemon Abegg, Parlamentspräsident, philemon.abegg@buelach.ch,
- Jeannette Wehrli, Parlamentssekretärin-Stv., jeannette.wehrli@buelach.ch, 044 863 11 32

Geschäftsleitung des Stadtparlaments Bülach

Philemon Abegg
Parlamentspräsident

Jeannette Wehrli
Parlamentssekretärin-Stv.

Beilagen:

1. Entwurf teilrevidierte Geschäftsordnung des Stadtparlaments

Version 1.1

Ausgabe vom xx.xx.xxxx, gültig ab xx.xx.xxxx

Geschäftsordnung des Stadtparlaments Bülach

Ausgabe vom 15. November 2021, gültig ab 11. April 2022

Inhaltsverzeichnis

I. Organisation, Konstituierung, Geschäftsleitung des Stadtparlaments.....	1
Art. 1 Organe des Stadtparlaments	1
Art. 2 Antrags- und Äusserungsrechte	1
Art. 3 Konstituierung nach der Erneuerungswahl	1
Art. 4 Konstituierung in den Zwischenjahren	1
Art. 5 Neue Mitglieder.....	1
Art. 6 Offenlegungspflichten	1
Art. 7 Geschäftsleitung des Stadtparlaments, Zusammensetzung	2
Art. 8 Geschäftsleitung des Stadtparlaments, Amtsdauer, Wahl.....	2
Art. 9 Geschäftsleitung des Stadtparlaments, Aufgaben	2
Art. 10 Parlamentsdienste.....	3
II. Sitzungen.....	3
Art. 11 Einberufung.....	3
Art. 12 Einladung, Traktandenliste und Sitzungsunterlagen	3
Art. 13 Teilnahmepflicht, Entschuldigungen.....	4
Art. 14 Ausstandspflicht	4
Art. 15 Beschlussfähigkeit.....	4
Art. 16 Sitzungsgeld und Entschädigungen	4
Art. 17 Öffentlichkeit der Parlamentssitzungen	5
Art. 18 Medien.....	5
Art. 19 Publikum	5
Art. 20 Aufnahmen auf Bild- und Tonträger.....	5
Art. 21 Gebrauch von elektronischen Geräten	5
III. Parlamentsprotokoll, Bekanntmachung der Beschlüsse	5
Art. 22 Protokoll.....	5
Art. 23 Protokollzustellung, Einsprachen zum Protokoll	6
Art. 24 Ausfertigung von Beschlüssen und Veröffentlichung.....	6
Art. 25 Rechtskraft der Beschlüsse	6
IV. Verhandlungen	6
Art. 26 Sitzungsleitung, Aufgaben.....	6
Art. 27 Tagesordnung	7
Art. 28 Reihenfolge der Voten.....	7
Art. 29 Teilnahme- und Antragsrecht der Exekutivbehörden, Vertretungspflicht, Beizug von Sachverständigen und Mitarbeitern der Stadt	7
Art. 30 Berichterstattung und Anträge	8
Art. 31 Vernehmlassungsrecht der antragstellenden Behörde zu Anträgen.....	8

Art. 32 Eintretensdebatte	8
Art. 33 Detailberatung (allgemeine Diskussion).....	8
Art. 34 Form der Voten und Redezeit.....	8
Art. 35 Vertretungen der antragstellenden Behörden.....	9
Art. 36 Ordnungsruf und Wortentzug.....	9
Art. 37 Ordnungsantrag	9
Art. 38 Antrag auf Schluss der Diskussion.....	9
Art. 39 Rückkommensantrag	9
Art. 40 Rückweisung	10
Art. 41 Anträge.....	10
Art. 42 Rückzug einer Vorlage durch den Stadtrat	10
V. Wahlen und Abstimmungen.....	10
Art. 43 Allgemeines, Wahlbüro	10
Art. 44 Offene und geheime Stimmabgabe	10
Art. 45 Leitung der Abstimmung, Abstimmung unter Namensaufruf	10
Art. 46 Feststellung des Mehrs	11
Art. 47 Anträge über Vorfragen	11
Art. 48 Änderungsanträge	11
Art. 49 Gleichgeordnete Anträge	11
Art. 50 Schlussabstimmung	11
VI. Parlamentarische Vorstöße	11
Art. 51 Allgemeines.....	11
Art. 52 Anträge an die Geschäftsleitung des Stadtparlaments.....	12
Art. 53 Anfrage, Begriff, Einreichung.....	12
Art. 54 Interpellation, Begriff, Einreichung	12
Art. 54 a Interpellation, Verfahren.....	12
Art. 55 Postulat, Begriff, Einreichung	13
Art. 55 a Postulat, Verfahren	13
Art. 56 Motion, Begriff, Einreichung	14
Art. 56 a Motion, Verfahren.....	14
Art. 57 Parlamentarische Initiative, Definition	15
Art. 57 a Parlamentarische Initiative, Einreichung, Rückzug, vorläufige Unterstützung.....	15
Art. 57 b Parlamentarische Initiative, Vorberatung	15
Art. 57 c Parlamentarische Initiative, Antragstellung.....	16+5
VII. Jugendvorstoss	16
Art. 58 Jugendvorstoss, Begriff, Einreichung	16
Art. 58 a Jugendvorstoss, Verfahren.....	16

VIII. Grundsatzbeschlüsse	16
Art. 59 Begriff.....	17+6
Art. 60 Einreichung, Form, Behandlung.....	17
Art. 61 Überprüfung, Anpassung, Festsetzung	17
IX. Kommissionen.....	17
Art. 62 Allgemeines (Anhang I).....	17
Art. 63 Aufgaben der Fachkommissionen	17
Art. 64 Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission (RPK)	18
Art. 65 Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission (GPK)	18
Art. 66 Spezialkommissionen	19
Art. 67 Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK), Zuständigkeiten	19
Art. 67 a Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK), Zusammensetzung und Wahl.....	19
Art. 67 b Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK), Verfahren	19
Art. 67 c Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK), Informationsrechte.....	20+9
Art. 67 d Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK), Informationen und Akten unter Amtsgeheimnis...	20
Art. 67 e Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK), Einvernahme von Personen aus der Stadtverwaltung	20
Art. 67 f Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK), Betroffene Personen	20
Art. 67 g Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK), Stellung des Stadtrats.....	20
Art. 67 h Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK), Abschluss der Untersuchung.....	21
Art. 68 Kommissionspräsidien-Konferenz.....	21
Art. 69 Konstituierung der Kommissionen.....	21
Art. 70 Teilnahmepflicht, Entschuldigungen, Ausstandspflicht.....	21
Art. 71 Einladung, Beschlussfassung und Stimmpflicht, Berichterstattung	21
Art. 72 Mitwirkung von Behördenmitgliedern und Sachverständigen	21
Art. 73 Geheimhaltung, Schweigepflicht, Informationen gegen aussen	22
Art. 74 Protokoll.....	22
Art. 75 Unterschriften	22
Art. 76 Akteneinsicht.....	22
X. Fraktionen und interfraktionelle Konferenz	22
Art. 77 Fraktionen; Vertretung in Kommissionen und in der Geschäftsleitung des Stadtparlaments	22
Art. 78 Interfraktionelle Konferenz (IFK).....	22
XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	23
Art. 79 Inkrafttreten.....	23

Begriffserklärung:

Es sind stets Personen jeglichen Geschlechts gleichermaßen gemeint; aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.

I. Organisation, Konstituierung, Geschäftsleitung des Stadtparlaments

Art. 1 Organe des Stadtparlaments

Organe des Stadtparlaments sind:

- a) die Geschäftsleitung,
- b) der Präsident,
- c) die Kommissionen,
- d) die Fraktionen,
- e) die Interfraktionelle Konferenz.

Art. 2 Antrags- und Äusserungsrechte

Jedes Parlamentsmitglied kann

- ^{1.1} parlamentarische Vorstösse und Wahlvorschläge einreichen,
- ^{1.2} Anträge zu Beratungsgegenständen, zur Traktandenliste, zur Ordnung oder zum Verfahren stellen,
- ^{1.3} im Rahmen der durch die Geschäftsordnung gesetzten Ordnung das Wort ergreifen.

Art. 3 Konstituierung nach der Erneuerungswahl

¹ Das Stadtparlament versammelt sich auf Einladung des abtretenden Präsidenten zur konstituierenden Sitzung, spätestens 30 Tage nachdem die Erneuerungswahl rechtskräftig geworden ist.

² Sowohl das amtsälteste als auch das jüngste Parlamentsmitglied richten sich zu Beginn der Sitzung an das neugewählte Stadtparlament. Das amtsälteste Parlamentsmitglied eröffnet die Sitzung, bezeichnet drei Stimmentzähler sowie den Parlamentssekretär und leitet diese bis zur Wahl des Präsidenten. Haben mehrere Mitglieder die gleiche Amtszeit, übernimmt dies das an Lebensjahren älteste unter ihnen.

³ Bis zur konstituierenden Sitzung tagt das bisherige Stadtparlament.

Art. 4 Konstituierung in den Zwischenjahren

¹ In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Stimmentzähler an der ersten Sitzung der Monate März oder April statt.

² Der abtretende Präsident eröffnet die Sitzung und führt die Wahl des neuen Präsidenten durch.

Art. 5 Neue Mitglieder

¹ Während der Amtsdauer nachrückende Mitglieder werden nach dem rechtskräftigen Ausscheiden ihrer Vorgänger und der Ersatzwahl durch den Stadtrat zu den Sitzungen eingeladen.

² Wird ein Sitz nachträglich frei, erklärt der Stadtrat die erste Ersatzperson der betreffenden Liste als gewählt. Lehnt die Ersatzperson die Wahl ab, gilt der Verzicht für die ganze Legislatur.

Art. 6 Offenlegungspflichten

¹ Beim Amtsantritt und auf Beginn eines neuen Amtsjahres unterrichtet jedes Parlamentsmitglied die Geschäftsleitung des Stadtparlaments schriftlich über:

- ^{1.1} seine beruflichen Tätigkeiten;
- ^{1.2} die Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien sowie Beiräten und ähnlichen Gremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts;

^{1.3} Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts, die mindestens 5 % des Gesellschaftskapitals oder des Stimmrechts umfassen;

^{1.4} die Tätigkeiten für die Stadt Bülach.

² Der Parlamentssekretär veröffentlicht die Angaben auf der Webseite der Stadt Bülach.

³ Parlamentsmitglieder, die durch einen Beratungsgegenstand in ihren persönlichen Interessen unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich im Stadtparlament oder in einer Kommission äussern. Das Berufsgeheimnis im Sinne des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

Art. 7 Geschäftsleitung des Stadtparlaments, Zusammensetzung

¹ Die Geschäftsleitung des Stadtparlaments besteht aus dem Präsidenten, den zwei Vizepräsidenten und den drei Stimmzähler.

² Der Parlamentssekretär oder sein Stellvertreter nimmt an den Sitzungen der Geschäftsleitung mit beratender Stimme teil.

³ Die Vorsitzenden der Rechnungsprüfungskommission und Geschäftsprüfungskommission sowie der Fach- und Spezialkommissionen können zu den Sitzungen der Geschäftsleitung des Stadtparlaments eingeladen werden. Sie haben beratende Stimme.

⁴ Die Sitzungen der Geschäftsleitung sind nicht öffentlich.

Art. 8 Geschäftsleitung des Stadtparlaments, Amtsdauer, Wahl

¹ Die Amtsdauer des Präsidenten, der beiden Vizepräsidenten und der Stimmzähler beträgt ein Jahr.

² Der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr weder als Präsident noch als Vizepräsident wählbar. Eine Wahl als Stimmzähler ist möglich.

³ Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten werden vom Stadtparlament in der ersten Sitzung jedes Amtsjahrs in geheimer Abstimmung gewählt. In der gleichen Sitzung werden die Stimmzähler in offener Abstimmung gewählt.

Art. 9 Geschäftsleitung des Stadtparlaments, Aufgaben

¹ Der Geschäftsleitung des Stadtparlaments obliegen

^{1.1} die Vertretung des Stadtparlaments gegen aussen;

^{1.2} die Unterstützung des Präsidenten bei seinen Aufgaben und die Erledigung aller Aufgaben, die der Geschäftsleitung vom Stadtparlament oder vom Parlamentspräsidenten übertragen werden;

^{1.3} das Erstellen der Einladung und der Traktandenliste für die Parlamentssitzung;

^{1.4} das Anordnen von Disziplinarmassnahmen;

^{1.5} das Feststellen der Rechtskraft von Beschlüssen des Stadtparlaments und die Information der Parlamentsmitglieder;

^{1.6} das Budgetieren und Überwachen der Ausgaben des Stadtparlaments;

^{1.7} das Zuteilen der Geschäfte an die parlamentarischen Kommissionen, vorbehältlich dringender Anordnungen des Parlamentspräsidenten;

^{1.8} die jährliche Überprüfung der Grundsatzbeschlüsse des Stadtparlaments im ersten Quartal (ausgenommen im Jahr der Gesamterneuerungswahl);

^{1.9} die Redaktion der Beschlüsse und Erlasse des Stadtparlaments, sofern dieses damit nicht eine Kommission beauftragt. Ergeben sich bei der redaktionellen Bereinigung der Beschlüsse sachliche Widersprüche, ist darüber dem Stadtparlament Bericht und Antrag zu unterbreiten;

^{1.10} die Abfassung des beleuchtenden Berichts zu Abstimmungsvorlagen, sofern das Stadtparlament diese Aufgabe nicht an den Stadtrat oder an eine Fach- oder Spezialkommission delegiert;

^{1.11} die jährliche Festlegung der Sitzungstermine für die ordentlichen Sitzungen;

^{1.12} das Anordnen von internen ablauforganisatorischen Richtlinien und Regelungen.

² Die Geschäftsleitung des Stadtparlaments ist befugt, dem Stadtparlament von sich aus Anträge vorzulegen.

³ Die Geschäftsleitung des Stadtparlaments orientiert die Parlamentsmitglieder und die betroffenen Behörden über Beschlüsse von allgemeinem Interesse.

⁴ Für die Geschäftsleitung des Stadtparlaments gelten sinngemäss die Artikel 73 bis 76 dieser Geschäftsordnung.

Art. 10 Parlamentsdienste

¹ Der Stadtrat stellt für die Parlamentsdienste (z. B. Sekretariat, Weibeldienst, Rechtsberatung) das erforderliche Personal und die Infrastruktur zur Verfügung.

² Das Stadtparlament befindet über den Personalvorschlag des Stadtrats für die Funktion des Parlamentssekretärs und dessen Stellvertretung für die gesamte Dauer der Legislatur.

³ Als Parlamentssekretär und dessen Stellvertretung können nur Personen angestellt werden, die nicht Mitglied des Stadtparlaments sind. Sie haben beratende Stimme.

⁴ Der Parlamentssekretär bzw. bei Abwesenheit dessen Stellvertreter führt das Protokoll und besorgt die Sekretariatsgeschäfte des Stadtparlaments und der Geschäftsleitung des Stadtparlaments.

II. Sitzungen

Art. 11 Einberufung

¹ Das Stadtparlament versammelt sich

^{1.1} auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern;

^{1.2} auf eigenen Beschluss;

^{1.3} auf schriftliches Begehren von mindestens neun Mitgliedern des Stadtparlaments unter Angabe der Traktanden;

² Der Stadtrat kann die Einberufung unter Angabe der Traktanden beantragen. Über den Antrag entscheidet die Geschäftsleitung des Stadtparlaments.

Art. 12 Einladung, Traktandenliste und Sitzungsunterlagen

¹ Die Sitzung und Traktandenliste sind, dringliche Fälle ausgenommen, mindestens sieben Tage vor der Sitzung im amtlichen Publikationsorgan bekannt zu geben.

² Die Einladung ist zusammen mit der Traktandenliste und den dazugehörigen Unterlagen den Mitgliedern des Stadtparlaments, des Stadtrats sowie den eigenständigen Kommissionen, die Antrag an das Stadtparlament gestellt haben, mindestens sieben Tage vor der Sitzung elektronisch zur Verfügung zu stellen.

³ Die Medien erhalten die Einladung in der Regel mindestens sieben Tage vor der Sitzung per E-Mail.

⁴ Zu traktandierende Kommissionsanträge sind der Geschäftsleitung in der Regel bis zur vorbereitenden Geschäftsleitungssitzung schriftlich bekannt zu geben.

⁵ Alle Unterlagen zu den Geschäften stehen den Parlamentsmitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung elektronisch und auf Wunsch physisch zur Verfügung.

⁶ Budgets, Rechnungen und Berichte sind zwanzig Tage vor der Beratung im Stadtparlament öffentlich zur Einsichtnahme aufzulegen und den Parlamentsmitgliedern, auf Verlangen physisch, zuzustellen.

⁷ Anträge des Stadtrats, der Kommissionen sowie übrige Sitzungsunterlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden können, werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Art. 13 Teilnahmepflicht, Entschuldigungen

¹ Die Parlamentsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

² Das Stadtparlament wird zu Beginn der Sitzung ausgezählt, abwesende Mitglieder werden im Protokoll vermerkt.

³ Ist ein Mitglied verhindert, einer Sitzung des Stadtparlaments, einer Kommission oder der Geschäftsleitung des Stadtparlaments beizuwohnen, so hat es sich vor der Sitzung beim Präsidenten zu entschuldigen.

⁴ Gegen Mitglieder, die einer Sitzung ganz oder teilweise unentschuldigt fernbleiben, kann die Geschäftsleitung des Stadtparlaments bzw. der Kommissionspräsident disziplinarisch vorgehen.

Art. 14 Ausstandspflicht

¹ Ein Mitglied des Stadtparlaments hat bei Beratungen und Abstimmungen in den Ausstand zu treten,

^{1.1} wenn es sich um ein Geschäft handelt, bei dem das Parlamentsmitglied Vertragspartner der Stadt oder sonst unmittelbar persönlich beteiligt ist;

^{1.2} wenn es sich um den Abschluss eines Vertrags mit Dritten, mit einem Verein, einer Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder einer anderen Körperschaft oder um die Gewährung eines Beitrags an solche handelt und das Parlamentsmitglied mit der Geschäftsführung oder im Vorstand oder Vertretung der betreffenden Drittperson oder Organisation beauftragt ist;

^{1.3} wenn der Ehegatte, der eingetragene Partner, die Verwandten in auf- oder absteigender Linie, die Geschwister oder Schwäger Beteiligte im Sinne von Ziff. 1.1 sind.

² Ist die Sitzung öffentlich, können die Betroffenen im Sitzungsraum verbleiben, andernfalls haben sie diesen zu verlassen. In Kommissionssitzungen können sie (als Auskunftsperson) bleiben, wenn alle Mitglieder einverstanden sind, andernfalls haben sie den Sitzungsraum zu verlassen.

³ In Zweifelsfällen entscheidet das Stadtparlament bzw. die betreffende Kommission über die Ausstandspflicht.

Art. 15 Beschlussfähigkeit

¹ Das Stadtparlament ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Wird im Verlaufe einer Sitzung die Beschlussfähigkeit des Stadtparlaments angezweifelt, ist diese neu zu überprüfen.

³ Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so ist die Sitzung aufzuheben.

Art. 16 Sitzungsgeld und Entschädigungen

¹ Die Mitglieder des Stadtparlaments beziehen eine Entschädigung gemäss der Entschädigungsverordnung der Stadt Bülach (EVO) und der Richtlinie zur Abrechnung der Sitzungsgelder des Stadtparlaments.

² Die an den Parlaments-, Kommissions-, IFK- und Geschäftsleitungssitzungen teilnehmenden Mitglieder des Stadtparlaments beziehen ein Sitzungsgeld.

³ Allfällige weitere Entschädigungen (z. B. Fraktionsbeiträge) müssen durch das Stadtparlament in der Entschädigungsverordnung der Stadt Bülach (EVO) festgelegt werden.

⁴ Die Rechnungsführung ist Sache der Stadtverwaltung.

Art. 17 Öffentlichkeit der Parlamentssitzungen

- ¹ Die Sitzungen des Stadtparlaments sind öffentlich.
- ² Das Stadtparlament kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Begehren eines Mitglieds oder der antragstellenden Behörde den Ausschluss der Öffentlichkeit und der Medienvertretungen beschliessen.
- ³ Wird über die Frage beraten, ob die Öffentlichkeit für die Behandlung eines einzelnen Geschäfts auszuschliessen sei, so haben sich die Zuhörenden und die Medienvertretungen zu entfernen.
- ⁴ Bei geheimen Beratungen sind alle Anwesenden verpflichtet, über die Verhandlungen Stillschweigen zu bewahren.

Art. 18 Medien

- ¹ Den Medienschaffenden werden im Parlamentssaal geeignete Plätze zugewiesen.
- ² Auf Gesuch hin werden die Einladungen und die Sitzungsunterlagen den Medien zugestellt.

Art. 19 Publikum

- ¹ Die Besucher haben sich auf den für sie bestimmten Plätzen aufzuhalten.
- ² Sie dürfen die Sitzungen nicht stören und haben sich jeder Äusserung von Beifall oder Missbilligung zu enthalten.
- ³ Im Falle von Ruhestörungen kann der Präsident nach erfolgter Mahnung einzelne oder sämtliche Besucher wegweisen - wenn nötig durch die Polizei.

Art. 20 Aufnahmen auf Bild- und Tonträger

- ¹ Aufnahmen auf Bild- und Tonträger dürfen im Parlamentssaal und in dessen Vorräumen während der Verhandlungen nur mit der Bewilligung des Präsidenten vorgenommen werden. Über solche Bewilligungen ist das Stadtparlament vorgängig zu orientieren.
- ² Über Anträge eines Mitglieds betreffend Bild- und Tonaufnahmen entscheidet das Stadtparlament mit einer Zweidrittelmehrheit.
- ³ Die Parlamentssitzungen können zur Unterstützung der Protokollführung auf einen Tonträger aufgenommen werden. Die Audiodateien werden nicht veröffentlicht. Die Konsultation der Aufnahme durch nicht mit der Protokollführung beauftragte Personen ist vom Präsidenten zu genehmigen. Nach der Protokollgenehmigung durch das Stadtparlament wird die Audiodatei gelöscht.

Art. 21 Gebrauch von elektronischen Geräten

Elektronische Geräte sind auf den Lautlos-Modus einzustellen.

III. Parlamentsprotokoll, Bekanntmachung der Beschlüsse

Art. 22 Protokoll

- ¹ Der Parlamentssekretär führt das Protokoll. Das Protokoll enthält:
 - ^{1.1} die Zahl der Anwesenden, die Namen der entschuldigt oder unentschuldigt abwesenden Parlamentsmitglieder sowie des Präsidenten und des Protokollführers;
 - ^{1.2} eine lückenlose Aufstellung über die vorgelegten Geschäfte mit ihrer vollständigen Bezeichnung;
 - ^{1.3} Abstimmungs- und Wahlergebnisse mit Angabe der Stimmzahl, sofern eine Zählung stattgefunden hat;
 - ^{1.4} alle Beschlüsse, einschliesslich allfälliger Protokollberichtigungen;

^{1.5} alle wesentlichen Voten;

^{1.6} Anträge;

^{1.7} eine Auflistung der Beschlüsse, die seit der letzten Parlamentssitzung rechtskräftig geworden sind, sowie der gegen vergangene Parlamentsbeschlüsse ergriffenen Rechtsmittel und Referenden.

² Das Protokoll ist vom Parlamentssekretär zu unterzeichnen, vom Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten ist es zu prüfen und zu unterzeichnen. Das Originalprotokoll wird archiviert.

Art. 23 Protokollzustellung, Einsprachen zum Protokoll

¹ Das unterzeichnete Protokoll wird den Mitgliedern des Stadtparlaments und des Stadtrats zugestellt.

² Wird das Protokoll von einem Mitglied des Stadtparlaments beanstandet, so muss dieses vor der Genehmigung durch das Stadtparlament Einspruch erheben.

Art. 24 Ausfertigung von Beschlüssen und Veröffentlichung

¹ Die Ausfertigung der Beschlüsse des Stadtparlaments sowie deren Veröffentlichung und Mitteilungen an die interessierten Stellen obliegen dem Parlamentssekretär.

² Die amtliche Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde sowie auf der Website der Stadt Bülach.

³ Die erlassenen Verordnungen und Reglemente der Gemeinde, die gefassten Beschlüsse und die Schreiben des Stadtparlaments werden vom Präsidenten und vom Parlamentssekretär unterzeichnet.

⁴ Protokollauszüge oder Anzeigen unterzeichnet der Parlamentssekretär allein.

Art. 25 Rechtskraft der Beschlüsse

¹ Beschlüsse, die nicht dem Referendum unterstehen, erhalten nach Ablauf der dreissigtägigen Rekursfrist Rechtskraft.

² Beschlüsse, die dem fakultativen Referendum unterstehen, werden nach Ablauf der Referendumsfrist rechtskräftig, sofern kein Referendum dagegen zustande gekommen ist. Der Stadtrat meldet dem Stadtparlament eingegangene Begehren auf Urnenabstimmung.

³ Die Fristen beginnen mit der amtlichen Veröffentlichung der Beschlüsse.

IV. Verhandlungen

Art. 26 Sitzungsleitung, Aufgaben

¹ Der Präsident:

^{1.1} leitet den Geschäftsgang und die Verhandlungen des Stadtparlaments;

^{1.2} sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung, des parlamentarischen Anstands sowie für die Ordnung im Saal und überwacht und leitet die Tätigkeit der Stimmentzähler;

^{1.3} unterbricht bei Ruhestörungen, wenn den Ermahnungen nicht nachgelebt wird, die Sitzung für eine bestimmte Zeit. Die Geschäftsleitung des Stadtparlaments kann die Sitzung ganz aufheben.

² Wünscht der Präsident als Mitglied des Stadtparlaments zu sprechen oder Anträge zu stellen, übergibt er für das betreffende Geschäft die Leitung der Verhandlungen an einen Vizepräsidenten und nimmt einen Platz im Saal ein.

³ Bei Verhinderung des Präsidenten wird die Sitzung vom ersten und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vizepräsidenten geleitet.

⁴ Ist der Präsident und sind die beiden Vizepräsidenten verhindert die Verhandlungen zu leiten, so bestimmt das Stadtparlament in offener Wahl einen Vorsitzenden für die betreffende Sitzung. Die Wahl des Sitzungsvorsitzenden wird vom amtsältesten anwesenden Mitglied geleitet. Falls dies auf mehrere Personen zutrifft, vom an Lebensjahren ältesten unter ihnen.

Art. 27 Tagesordnung

¹ Der Präsident eröffnet die Sitzung. Nach der Auszählung der Parlamentsmitglieder wird festgestellt, ob Einwände gegen die Traktandenliste erhoben werden.

² Das Stadtparlament kann jederzeit eine Änderung der Traktandenliste beschliessen.

³ Nach Bekanntgabe allfällig eingereichter persönlicher Vorstösse folgt als erster Punkt der Tagesordnung die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung.

⁴ Fragen zu Themen, welche keine grösseren Abklärungen zur Folge haben, können an jeder Parlamentssitzung im Traktandum „Fragen an die Kommissionen und den Stadtrat“ mündlich angebracht werden. Die Antworten werden sofort durch die Kommission oder/und durch das zuständige Stadratsmitglied mündlich erteilt. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, wird die Frage zur mündlichen Beantwortung anlässlich der nächsten Sitzung durch die Kommission oder das zuständige Stadratsmitglied entgegengenommen. Fragen und Antworten werden protokolliert.

Art. 28 Reihenfolge der Voten

¹ Bei jedem zur Behandlung kommenden Geschäft erteilt der Präsident das Wort:

^{1.1} wenn eine Kommissionsberatung stattgefunden hat, zuerst den Referenten der vorberatenden Kommissionen, der Minderheit der Kommissionen und weiteren Kommissionsmitgliedern, wobei die Referate keine persönlichen Meinungsäusserungen enthalten dürfen. Danach hat die antragstellende Behörde Gelegenheit zu einer Stellungnahme.

^{1.2} wenn keine Kommissionsberatung vorausgegangen ist, zuerst dem Referenten der antragstellenden Behörde.

^{1.3} bei Wahlen dem Präsidenten der interfraktionellen Konferenz sowie anschliessend denjenigen Parlamentsmitgliedern, die einen Antrag stellen wollen. Auf Antrag aus dem Stadtparlament kann eine Diskussion über die Wahl stattfinden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Parlamentsmitglieder dem Antrag zustimmt.

² Hierauf wird die Diskussion eröffnet.

³ Bei parlamentarischen Vorstössen wird dem erstunterzeichnenden Parlamentsmitglied das Wort erteilt.

Art. 29 Teilnahme- und Antragsrecht der Exekutivbehörden, Vertretungspflicht, Beizug von Sachverständigen und Mitarbeitern der Stadt

¹ Die Mitglieder des Stadtrats haben das Recht, an allen Beratungen des Stadtparlaments teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie können dem Stadtparlament auch Vorlagen mit Varianten oder Grundsatzfragen unterbreiten. Die gleichen Rechte stehen Mitgliedern der eigenständigen Kommissionen zu, wenn Angelegenheiten aus ihrem Wirkungsbereich behandelt werden.

² Die antragstellende Behörde hat sich bei der Beratung ihrer Geschäfte durch eine Abordnung vertreten zu lassen.

³ Das Stadtparlament, seine Kommissionen und antragstellende Behörden können Sachverständige und im Einverständnis des Stadtrats auch Mitarbeiter der Stadt zu den Beratungen beiziehen. Mit Zustimmung des Stadtparlaments können sie zur fachgerechten Erläuterung der Anträge zugezogen werden.

Art. 30 Berichterstattung und Anträge

- ¹ Die Kommissionen erstatten ihre Berichte und Anträge mündlich oder schriftlich. Die Anträge sind in Form von Beschlüssen abzufassen.
- ² Hat eine Kommission über ein Geschäft Beschluss gefasst, kann das Stadtparlament das Geschäft aufgrund des Kommissionsantrags behandeln, auch wenn die antragstellende Behörde ihren Antrag zurückzieht.
- ³ Wenn sich die Mitglieder der Kommissionen bei der Beratung von Vorlagen nicht einstimmig für einen Antrag entscheiden, können sie neben dem Mehrheits- auch einen Minderheitsantrag formulieren. Für eine Kommissionsminderheit braucht es mindestens zwei Mitglieder.

Art. 31 Vernehmlassungsrecht der antragstellenden Behörde zu Anträgen

- ¹ Vor der Beschlussfassung über Anträge oder Änderungsanträge, die von denjenigen der antragstellenden Behörde abweichen, ist dieser Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- ² Die schriftlich eingereichten Anträge (Abschiede) der vorberatenden Kommissionen werden der antragstellenden Behörde zur möglichen mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zugestellt.
- ³ Bei Anträgen, die im Stadtparlament erfolgen, nimmt die antragstellende Behörde an der gleichen Sitzung mündlich Stellung.

Art. 32 Eintretensdebatte

- ¹ Bei der Eintretensdebatte können die vorberatenden Kommissionen, deren Minderheiten sowie der Stadtrat grundsätzlich Stellung nehmen.
- ² Während der Eintretensdebatte können Fraktionserklärungen verlesen werden.
- ³ Anträge auf Eintreten oder Nichteintreten auf das Geschäft können während der Eintretensdebatte durch jedes Parlamentsmitglied gestellt werden. Der Antrag muss begründet werden.
- ⁴ Die Abstimmung über Eintreten oder Nichteintreten findet am Ende der Eintretensdebatte vor der Detailberatung statt.
- ⁵ Der Präsident kündigt das Ende der Eintretensdebatte an. Wird kein Antrag auf Nichteintreten gestellt, gilt das Eintreten als beschlossen.
- ⁶ Wird Eintreten beschlossen, erfolgt die Detailberatung.
- ⁷ Wird Nichteintreten beschlossen, ist das Geschäft erledigt.

Art. 33 Detailberatung (allgemeine Diskussion)

- ¹ In der Detailberatung erteilt der Präsident das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- ² Die antragstellende Behörde kann während der Detailberatung zu den Anträgen der Kommissionen und den dazu gefallenen Voten Stellung nehmen.

Art. 34 Form der Voten und Redezeit

- ¹ Im Stadtparlament wird Schweizer- oder Hochdeutsch gesprochen.
- ² Die Redner sind gehalten, sich in ihren Ausführungen kurz zu fassen. Schweift eine Person vom Verhandlungsgegenstand ab, so wird sie vom Präsidenten ermahnt, zur Sache zu sprechen.
- ³ Die Redezeit für Exekutivmitglieder, Sprecher der Kommissionen sowie für Begründungen von parlamentarischen Vorstössen, Beschlussanträgen und Volksinitiativen beträgt 20 Minuten. Für Diskussionsvoten, Fraktionserklärungen sowie für persönliche Erklärungen ist sie auf 10 Minuten beschränkt.

⁴ Die Einräumung einer längeren Redezeit – in der Regel um 5 Minuten – bedarf der Zustimmung des Stadtparlaments. Diese soll zu Beginn des Votums beantragt werden.

⁵ Kein Mitglied darf in der Detailberatung mehr als zwei Mal zum gleichen Gegenstand sprechen. Ausnahmen gelten für Referenten und für Mitglieder der antragstellenden Behörde sowie bei persönlichen Erklärungen (Replik auf persönliche Angriffe).

Art. 35 Vertretungen der antragstellenden Behörden

¹ Die antragstellende Behörde bezeichnet ihre Referenten, welche das betreffende Geschäft in der Parlamentssitzung vertreten.

² Falls Minderheitsanträge vorliegen, können hierfür auch Referenten bezeichnet werden.

Art. 36 Ordnungsruf und Wortentzug

¹ Wird bei Referaten oder Voten der parlamentarische Anstand verletzt, namentlich durch beleidigende Äusserungen, so ruft der Präsident zur Ordnung auf.

² Lässt sich ein Redner trotz des Ordnungsrufs in der gleichen Sitzung erneut eine Verletzung des parlamentarischen Anstands zuschulden kommen, so entzieht der Präsident das Wort; das Gleiche kann gegenüber Rednern geschehen, die eine präsidiale Mahnung, zur Sache zu sprechen, wiederholt missachten.

³ Erhebt eine betroffene Person gegen den Ordnungsruf oder den Wortentzug Einspruch, so entscheidet das Stadtparlament ohne Diskussion.

⁴ Spricht ein Redner trotz Wortentzug weiter oder wird der parlamentarische Anstand wiederholt verletzt oder die Sitzung in anderer Weise gestört, kann das Stadtparlament die betroffene Person für den Rest der Sitzung ausschliessen.

Art. 37 Ordnungsantrag

¹ Ordnungsanträge sind insbesondere Anträge auf:

^{1.1} Verschiebung der Beratung eines Geschäfts;

^{1.2} Schluss der Diskussion;

^{1.3} Unterbruch der Sitzung;

^{1.4} Abbruch der Sitzung.

² Ein Ordnungsantrag kann jederzeit durch einen Zwischenruf gestellt werden. Es ist sofort darüber zu diskutieren und abzustimmen.

Art. 38 Antrag auf Schluss der Diskussion

¹ Erhält ein Ordnungsantrag auf Schluss der Diskussion die Mehrheit, so kommen nur noch Parlamentsmitglieder zum Wort, die es verlangt haben, bevor der Ordnungsantrag angemeldet wurde.

² In diesem Fall wird das Wort nur noch auf Verlangen dem Referenten der Kommission und der Vertretung der antragstellenden Behörde erteilt.

Art. 39 Rückkommensantrag

¹ Solange ein Geschäft in Beratung ist, aber vor der Schlussabstimmung, kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne Beschlüsse oder Teilbeschlüsse zurückzukommen. Ein Rückkommensantrag bedarf der Unterstützung von neun Parlamentsmitgliedern.

² Eine kurze Begründung des Rückkommensantrags und eines Gegenantrags ist gestattet. Das Stadtparlament entscheidet ohne weitere Diskussion.

³ Das Stadtparlament kann die Beschlussfassung über das Eintreten auf einen Rückkommensantrag auf den Schluss der Beratung des Geschäfts verschieben.

Art. 40 Rückweisung

¹ Weist das Stadtparlament ein Geschäft an die antragstellende Behörde zurück, ist diese verpflichtet, dem Stadtparlament innert sechs Monaten vom Zeitpunkt der Rückweisung an einen neuen Antrag zu unterbreiten. Das Stadtparlament kann die Rückweisung mit einem Auftrag verbinden.

² Das Stadtparlament kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.

Art. 41 Anträge

¹ Anträge sind mündlich vorzubringen und auf Verlangen des Präsidenten schriftlich einzureichen.

² Rückkommens-, Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Schlussabstimmung gestellt werden.

Art. 42 Rückzug einer Vorlage durch den Stadtrat

Der Stadtrat kann eine beim Stadtparlament hängige Vorlage nur zurückziehen, wenn die Geschäftsleitung des Stadtparlaments den Rückzug genehmigt.

V. Wahlen und Abstimmungen

Art. 43 Allgemeines, Wahlbüro

¹ Das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

² Die Geschäftsleitung des Stadtparlaments amtiert als Wahlbüro.

Art. 44 Offene und geheime Stimmabgabe

¹ Die vom Stadtparlament vorzunehmenden Wahlen werden offen durchgeführt.

² Die Wahl des Präsidenten und der beiden Vizepräsidenten erfolgt geheim.

³ Die vom Stadtparlament vorzunehmenden Abstimmungen werden offen durchgeführt.

⁴ Auf Verlangen von neun Parlamentsmitgliedern muss die Abstimmung oder Wahl geheim durchgeführt werden.

Art. 45 Leitung der Abstimmung, Abstimmung unter Namensaufruf

¹ Der Präsident leitet die Abstimmungen. Die vorliegenden Anträge und das beabsichtigte Abstimmungsverfahren werden vom Präsidenten erläutert. Werden Einwendungen gegen das Abstimmungsverfahren erhoben, so entscheidet das Stadtparlament.

² Auf Verlangen von mindestens neun Mitgliedern muss eine Abstimmung unter Namensaufruf stattfinden. Die Namen der Abstimmenden werden mit der Stimmabgabe im Protokoll vermerkt.

³ Wurden sowohl geheime Stimmabgabe als auch Stimmabgabe unter Namensaufruf beschlossen, werden die Verfahren geheime, reguläre und Stimmabgabe unter Namensaufruf gegenübergestellt.

Art. 46 Feststellung des Mehrs

- ¹ Sofern nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der Stimmenden.
- ² Die Stimmenthaltung ist gestattet.
- ³ Bei der Schlussabstimmung werden die Ja- und die Nein-Stimmen sowie die Enthaltungen ausgezählt.
- ⁴ Der Präsident stimmt und wählt mit. Bei Stimmengleichheit steht ihm der Stichentscheid zu. Der Präsident ist berechtigt den Entscheid zu begründen.

Art. 47 Anträge über Vorfragen

Alle Anträge, die sich auf eine Vorfrage beziehen, wie z. B. Rückweisung des Geschäfts, Aussetzung eines Entscheids, Aufteilung des Beratungsgegenstands, sind zuerst ins Mehr zu setzen.

Art. 48 Änderungsanträge

- ¹ Untergeordnete Änderungsanträge sind vor den Änderungsanträgen und diese vor dem Hauptantrag ins Mehr zu setzen.
- ² Wer einen untergeordneten Änderungsantrag annimmt, ist darum noch nicht gehalten, auch dem Änderungsantrag zuzustimmen. Ebenso wenig verpflichtet die Annahme eines Änderungsantrags zur Genehmigung des Hauptantrags.

Art. 49 Gleichgeordnete Anträge

- ¹ Liegen mehr als zwei gleichgeordnete Anträge vor, so werden alle nebeneinander zur Abstimmung gebracht; dabei kann jedes Mitglied nur für einen dieser Anträge stimmen.
- ² Vereint keiner der Anträge die Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf sich, scheidet der Antrag mit den wenigsten Stimmen aus. Bei Stimmengleichstand der Anträge mit den wenigsten Stimmen wird zuerst darüber abgestimmt, welcher dieser Anträge ausscheidet. In der Folge wird das Verfahren fortgesetzt, bis einer der Anträge eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder erlangt, oder nur noch zwei Anträge zur direkten Gegenüberstellung verbleiben.

Art. 50 Schlussabstimmung

- ¹ Wird eine Vorlage artikel- oder abschnittsweise behandelt, so ist am Schluss der Beratung noch eine Abstimmung über die durch die vorangegangenen Abstimmungen bereinigte Fassung vorzunehmen.
- ² Rechtssetzende Vorlagen sind vor der Schlussabstimmung redaktionell zu bereinigen.

VI. Parlamentarische Vorstösse

Art. 51 Allgemeines

- ¹ Den Mitgliedern des Stadtparlaments stehen folgende Arten von Vorstössen zur Verfügung: Anfrage, Interpellation, Postulat, Motion und parlamentarische Initiative.
- ² Das erstunterzeichnende Parlamentsmitglied eines parlamentarischen Vorstosses ist ermächtigt, diesen bis zu dessen materiellen Erledigung jederzeit zurückzuziehen.
- ³ Ein parlamentarischer Vorstoss darf nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben (Einheit der Materie).
- ⁴ Entspricht ein Vorstoss nicht den Erfordernissen der Geschäftsordnung, kann dieser von der Geschäftsleitung des Stadtparlaments zur Überarbeitung an das erstunterzeichnende Mitglied zurückgewiesen werden.

⁵ Für eine Dringlicherklärung eines Vorstosses (= Halbierung der Beantwortungsfrist) ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden nötig. Eine Dringlicherklärung ist nur bei folgenden parlamentarischen Vorstössen möglich: Anfrage, Interpellation, Postulat und Motion. Eine Begründung der Dringlichkeit ist zwingend.

Art. 52 Anträge an die Geschäftsleitung des Stadtparlaments

¹ Mit dem Antrag verpflichtet das Stadtparlament die Geschäftsleitung, einen Beschlussentwurf auszuarbeiten, der in den eigenen Wirkungsbereich des Stadtparlaments fällt.

² Der Antrag wird vom Antragsteller mündlich begründet.

³ Das Stadtparlament beschliesst, ob der Antrag der Geschäftsleitung zu überweisen oder sofort abzulehnen sei. Bei Anträgen zur Änderung der Geschäftsordnung erfolgt der Beschluss mit Zustimmung von neun Parlamentsmitgliedern, bei den übrigen Anträgen mit einfachem Mehr.

⁴ Die Geschäftsleitung hat innert vier Monaten vom Zeitpunkt der Überweisung an Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

⁵ Liegen Bericht und Antrag vor, beschliesst das Stadtparlament endgültig.

Art. 53 Anfrage, Begriff, Einreichung

¹ Mit der Anfrage verlangen ein oder mehrere Parlamentsmitglieder vom Stadtrat schriftlich Auskunft über Angelegenheiten der Gemeinde.

² Die Anfrage ist dem Präsidenten schriftlich und unterzeichnet in physischer oder elektronischer Form einzureichen.

³ Für Anfragen ist weder eine mündliche Begründung noch eine mündliche Antwort noch eine Diskussion im Stadtparlament zulässig.

Art. 53 a Anfrage, Verfahren

¹ Der Präsident verliest die Anfrage zu Beginn der nächsten Sitzung des Stadtparlaments und bringt sie dem Stadtrat zur Kenntnis.

² Der Stadtrat beantwortet Anfragen schriftlich innert zwei Monaten nach der Verlesung im Stadtparlament. ~~Mit Zustimmung des Anfragenden kann die Antwort auch mündlich erfolgen.~~ Er kann die Auskunft mit Angabe von Gründen verweigern. Über die Stichhaltigkeit der Verweigerungsgründe entscheidet jedoch das Stadtparlament.

³ Der Eingang von Anfragen ist im Protokoll zu vermerken, die Antwort als Anhang aufzunehmen.

Art. 54 Interpellation, Begriff, Einreichung

¹ Mit der Interpellation verlangen ein oder mehrere Parlamentsmitglieder, aber auch Kommissionen, vom Stadtrat schriftlich Auskunft über Angelegenheiten der Gemeinde.

² Die Interpellation ist dem Präsidenten schriftlich und unterzeichnet in physischer oder elektronischer Form einzureichen. Eine schriftliche Begründung darf 1000 Zeichen nicht überschreiten und ist deutlich vom Wortlaut der Interpellation abzugrenzen.

Art. 54 a Interpellation, Verfahren

¹ Der Präsident bringt die Interpellation dem Stadtparlament und dem Stadtrat zur Kenntnis und setzt sie zur Behandlung auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung.

² Falls die Interpellation nach Abschluss der Traktandenliste, jedoch spätestens am Montag der Vorwoche zur Parlamentssitzung, 8.00 Uhr, eingereicht wird, setzt der Präsident die Begründung der Interpellation als Nachtrag auf die Traktandenliste.

³ Die Interpellation wird vom Interpellanten im Stadtparlament mündlich begründet. Gemeinsame Interpellationen begründet das erstunterzeichnende Parlamentsmitglied, im Verhinderungsfall ein mitunterzeichnendes Parlamentsmitglied.

⁴ Der Stadtrat erteilt die Antwort innert drei Monaten.

⁵ Der Stadtrat antwortet schriftlich. Er kann die Auskunft mit Angabe von Gründen verweigern. Über die Stichhaltigkeit der Verweigerungsgründe entscheidet jedoch das Stadtparlament.

⁶ Der Interpellant erhält Gelegenheit zu einer kurzen Stellungnahme und zur Erklärung, ob die Auskunft befriedigend sei. Anschliessend findet eine Diskussion statt, sofern sie das Stadtparlament beschliesst.

⁷ Jegliche Beschlussfassung oder Abstimmung über die mit der Interpellation aufgeworfene Frage ist ausgeschlossen.

Art. 55 Postulat, Begriff, Einreichung

¹ Ein Postulat ist ein selbständiger Antrag, der den Stadtrat einlädt, zu prüfen, ob

^{1.1} ein Entwurf für den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen sei, der in die Zuständigkeit des Stadtparlaments oder der Stimmberechtigten an der Urne fällt oder

^{1.2} eine Massnahme in der Zuständigkeit des Stadtrats zu treffen sei.

² Ein Postulat kann von einem oder mehreren Parlamentsmitgliedern gemeinsam sowie von Kommissionen eingereicht werden.

³ Es ist klar abzufassen und zu unterzeichnen und ist dem Präsidenten in physischer oder elektronischer Form einzureichen. Eine schriftliche Begründung darf 1000 Zeichen nicht überschreiten und ist deutlich vom Wortlaut des Postulats abzugrenzen.

Art. 55 a Postulat, Verfahren

¹ Der Präsident gibt dem Stadtparlament und dem Stadtrat vom Eingang des Postulats Kenntnis und verliest es zu Beginn der nächsten Sitzung des Stadtparlaments. Die Behandlung (Begründung) wird auf die Traktandenliste der darauf folgenden Sitzung angesetzt. Das Stadtparlament kann auch die sofortige Behandlung beschliessen, wenn das Postulat spätestens am Montag der Vorwoche zur Parlamentssitzung, 8.00 Uhr, eingereicht und der Antrag auf sofortige Behandlung dabei angekündigt wird.

² Postulate mit Geschäftsbezug werden bei der Behandlung des Geschäfts, mit dem sie zusammenhängen, beraten, sofern sie mindestens acht Tage vor der Parlamentssitzung eingereicht worden sind.

³ Im Rahmen der Beratung des Budgets, der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts können Postulate, die sich auf den Gegenstand der Verhandlungen beziehen, vorgebracht und sogleich begründet werden.

⁴ Das Postulat wird im Stadtparlament mündlich begründet. Mehrfach unterzeichnete Postulate begründet das erstunterzeichnende Parlamentsmitglied, im Verhinderungsfall ein mitunterzeichnendes Parlamentsmitglied.

⁵ Der Stadtrat gibt bekannt, ob er bereit sei, das Postulat entgegenzunehmen.

⁶ Eine Diskussion-Abstimmung findet nur dann statt, wenn der Stadtrat nicht bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen, oder wenn aus dem Stadtparlament ein Antrag auf Abänderung oder Ablehnung gestellt wird. Das Stadtparlament kann die Diskussion beschliessen.

⁷ Änderungen im Wortlaut des Vorstosses sind im Verlaufe der Beratung nur mit Zustimmung des Erstunterzeichners oder eines von ihm bezeichneten Stellvertreters zulässig.

⁸ Nach der Beratung beschliesst das Stadtparlament, ob das Postulat an den Stadtrat zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen oder abgelehnt wird. Findet keine Diskussion-Abstimmung statt, weil der Stadtrat bereit ist, das Postulat entgegenzunehmen und aus dem Stadtparlament auch kein Antrag auf Abänderung oder Ablehnung gestellt wird, gilt das Postulat ohne Abstimmung als überwiesen.

⁹ Der Stadtrat erstattet dem Stadtparlament innert einer dem Inhalt des Postulates angemessenen Frist, spätestens innert sechs Monaten, schriftlich Bericht und stellt gegebenenfalls Anträge.

¹⁰ Liegen Bericht und gegebenenfalls Anträge vor, beschliesst das Stadtparlament über Zustimmung oder Ablehnung. Bei Zustimmung ist das Postulat als erledigt abzuschreiben.

Bei Ablehnung gilt das Postulat als erledigt abgeschrieben, sofern das Stadtparlament die zuständige Behörde nicht verpflichtet, innert drei Monaten einen Ergänzungsbericht vorzulegen. Liegt der Ergänzungsbericht vor, beschliesst das Stadtparlament endgültig über Zustimmung oder Ablehnung. Unabhängig davon ist das Postulat erledigt.

Art. 56 Motion, Begriff, Einreichung

¹ Eine Motion ist ein selbständiger Antrag, der den Stadtrat verpflichtet, einen Entwurf für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses oder einen Bericht mit Vorschlägen vorzulegen, der in die Zuständigkeit des Stadtparlaments oder der Stimmberechtigten an der Urne fällt.

² Eine Motion kann von einem oder mehreren Parlamentsmitgliedern sowie von Kommissionen dem Präsidenten eingereicht werden.

³ Sie ist klar abzufassen und zu unterzeichnen und ist dem Präsidenten in physischer oder elektronischer Form einzureichen. Eine schriftliche Begründung darf 1000 Zeichen nicht überschreiten und ist deutlich vom Wortlaut der Motion abzugrenzen.

Art. 56 a Motion, Verfahren

¹ Der Präsident gibt dem Stadtparlament und dem Stadtrat vom Eingang der Motion Kenntnis und verliest sie zu Beginn der nächsten Sitzung des Stadtparlaments. Die Behandlung (Begründung) wird auf die Traktandenliste der darauf folgenden Sitzung angesetzt. Das Stadtparlament kann auch die sofortige Behandlung beschliessen, wenn die Motion spätestens am Montag der Vorwoche zur Parlamentssitzung, 8.00 Uhr, eingereicht und der Antrag auf sofortige Behandlung dabei angekündigt wird.

² Motionen mit Geschäftsbezug werden bei der Behandlung des Geschäfts, mit dem sie zusammenhängen, beraten.

³ Die Motion wird im Stadtparlament mündlich begründet. Eine mehrfach unterzeichnete Motion begründet das erstunterzeichnende Mitglied, im Verhinderungsfall ein von ihm bezeichneter Stellvertreter.

⁴ Der Stadtrat gibt bekannt, ob er bereit sei, die Motion entgegenzunehmen.

⁵ Hierauf wird die Diskussion eröffnet, sofern sie das Stadtparlament beschliesst.

⁶ Änderungen im Wortlaut der Motion, sowie die Umwandlung in ein Postulat, sind im Verlaufe der Beratung nur mit Zustimmung des Erstunterzeichners oder eines von ihm bezeichneten Stellvertreters zulässig.

⁷ Nach der Beratung beschliesst das Stadtparlament, ob die Motion überwiesen oder abgelehnt wird.

⁸ Der Stadtrat hat über eine Motion innerhalb eines halben Jahres, vom Zeitpunkt der Überweisung an gerechnet, Bericht und Antrag zu stellen.

⁹ Das Stadtparlament kann auf Ersuchen des Stadtrats die Erstreckung der Frist um höchstens ein halbes Jahr beschliessen.

¹⁰ Liegen Bericht und Antrag des Stadtrats vor, beschliesst das Stadtparlament endgültig, ob die Motion erheblich zu erklären oder abzuschreiben sei.

¹¹ Liegen Bericht und Antrag des Stadtrats nach einem halben Jahr noch nicht vor und verweigert das Stadtparlament eine Fristerstreckung, wird sofort entschieden, ob die Motion erheblich zu erklären oder abzuschreiben sei.

¹² Eine erheblich erklärte Motion ist für die zuständige Behörde verbindlich. Sie hat dem Stadtparlament innert neun Monaten einen entsprechenden Beschlussentwurf vorzulegen. Eine Erstreckung der Frist um höchstens ein weiteres Jahr ist auf Ersuchen des Stadtrats möglich, jedoch vom Stadtparlament ausdrücklich zu beschliessen.

¹³ Entspricht der Stadtrat den Forderungen einer erheblich erklärten Motion innert genannter Frist nicht, wird sie einer Kommission des Stadtparlaments zur Umsetzung überwiesen.

¹⁴ Enthält eine Motion verschiedene Forderungen, kann sowohl bei der Überweisung zur Prüfung und Antragstellung, als auch später beim Entscheid, ob sie erheblich zu erklären sei, über jeden Punkt einzeln abgestimmt werden.

¹⁵ Die überwiesene und die erheblich erklärte Motion ist im Geschäftsbericht des Stadtrats bis zu ihrer Abschreibung als pendent aufzuführen.

¹⁶ Der Stadtrat kann in seinem Geschäftsbericht jederzeit begründete Anträge auf Abschreibung einer überwiesenen oder erheblich erklärten Motion stellen.

Art. 57 Parlamentarische Initiative, Definition

¹ Mit einer parlamentarischen Initiative kann ein Parlamentsmitglied, eine Fraktion oder eine Kommission eine Vorlage (Erlass, Änderung oder Aufhebung) zu einem Gegenstand, der in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fällt, einbringen.

² Die parlamentarische Initiative enthält einen ausgearbeiteten Entwurf.

³ Die parlamentarische Initiative ist nicht zulässig, falls deren Anliegen als Antrag zu einem im Stadtparlament hängigen Beratungsgegenstand eingebracht werden kann. Die Geschäftsleitung des Stadtparlaments lehnt die Entgegennahme ab.

Art. 57 a Parlamentarische Initiative, Einreichung, Rückzug, vorläufige Unterstützung

¹ Eine parlamentarische Initiative ist dem Präsidenten schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Sie ist mit einer Begründung zu versehen.

² Der Präsident gibt dem Stadtparlament und dem Stadtrat vom Eingang der parlamentarischen Initiative Kenntnis und verliest sie zu Beginn der nächsten Sitzung des Stadtparlaments. Die Behandlung (Begründung) wird auf die Traktandenliste der darauf folgenden Sitzung angesetzt. Die sofortige Behandlung ist in jedem Fall ausgeschlossen.

³ Das Stadtparlament entscheidet, ob es eine parlamentarische Initiative vorläufig unterstützt. Die vorläufige Unterstützung erfordert die Zustimmung eines Drittels der anwesenden Parlamentsmitglieder.

⁴ Wird die parlamentarische Initiative vorläufig unterstützt, überweist sie das Stadtparlament einer vorberatenden Kommission oder der Geschäftsleitung des Stadtparlaments zur Antragstellung und Berichterstattung. Die Kommission oder die Geschäftsleitung kann sich mit Einverständnis des Stadtrats von Angestellten der Stadtverwaltung unterstützen lassen.

⁵ Die erstunterzeichnende Person einer parlamentarischen Initiative kann diese bis zum Beschluss der vorberatenden Kommission über die vorläufige Unterstützung zurückziehen.

Art. 57 b Parlamentarische Initiative, Vorberatung

¹ Die für die Vorberatung der parlamentarischen Initiative zuständige Kommission oder die Geschäftsleitung des Stadtparlaments kann den Entwurf vorgängig durch Sachverständige begutachten lassen.

² Bei der Vorberatung können Änderungen beantragt oder ein Kommissionsentwurf ausgearbeitet werden.

³ Ist die erstunterzeichnende Person einer parlamentarischen Initiative nicht Mitglied der Kommission, wird sie von ihr angehört.

Art. 57 c Parlamentarische Initiative, Antragstellung

¹ Die Kommission oder die Geschäftsleitung des Stadtparlaments überweist dem Stadtrat das Ergebnis ihrer Beratungen mit einem erläuternden Bericht zur Stellungnahme innert vier Monaten. Diese Frist kann durch das Stadtparlament einmalig um maximal vier Monate erstreckt werden.

² Anschliessend beschliesst die Kommission oder die Geschäftsleitung des Stadtparlaments endgültig über ihren Antrag an das Stadtparlament. Sie kann eine Änderung des Initiativtextes beantragen.

³ Liegen Antrag und Bericht vor, beschliesst das Stadtparlament an einer der nächsten Sitzungen darüber.

VII. Jugendvorstoss

Art. 58 Jugendvorstoss, Begriff, Einreichung

¹ Ein Jugendvorstoss wird in Form eines Postulats eingereicht. Er muss in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallen und darf nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben.

² Ein Jugendvorstoss wird beim Präsidenten des Stadtparlaments zuhanden der Geschäftsleitung eingereicht.

³ Der Jugendvorstoss enthält folgende Angaben:

^{3.1} den Titel, den Antrag und eine schriftliche Begründung des Vorstosses;

^{3.2} eine Unterschriftenliste mit Vor- und Nachnamen, Adressen, Geburtsdaten und Unterschriften der Unterzeichnenden;

^{3.3} die Bezeichnung eines Vertreters der Versammlung (erstunterzeichnende Person), in deren Rahmen der Vorstoss beschlossen wurde, und einer Stellvertretung (zweitunterzeichnende Person);

⁴ Eine Mehrheit der Einreichenden kann den Vorstoss schriftlich zurückziehen, solange er nicht an den Stadtrat überwiesen worden ist.

Art. 58 a Jugendvorstoss, Verfahren

¹ Die Geschäftsleitung prüft die Gültigkeit des Jugendvorstosses anhand der eingereichten Unterlagen.

² Ist der Jugendvorstoss gültig und fällt er in die Zuständigkeit des Stadtparlaments, wird das Stadtparlament und der Stadtrat über den Eingang in Kenntnis gesetzt und der Jugendvorstoss wird auf die Traktandenliste der nächsten Parlamentssitzung gesetzt.

³ Ist der Jugendvorstoss gültig, fällt aber nicht in die Zuständigkeit des Stadtparlaments, wird er durch die Geschäftsleitung dem Stadtparlament zur Kenntnis gebracht und als Petition an die zuständige Behörde weitergeleitet.

⁴ Der Vertreter der Versammlung, in deren Rahmen der Vorstoss beschlossen wurde, oder dessen Stellvertretung hat das Recht, den Vorstoss im Stadtparlament mündlich zu begründen.

⁵ Das Stadtparlament beschliesst, ob der Jugendvorstoss in Form eines Postulats an den Stadtrat überwiesen oder abgelehnt wird.

⁶ Das weitere Verfahren nach der Überweisung richtet sich nach dem Verfahren für Postulate.

⁷ Liegen Bericht und gegebenenfalls Anträge des Stadtrats vor, erhält der Vertreter der Versammlung, in deren Rahmen der Vorstoss beschlossen wurde, oder dessen Stellvertretung, die Möglichkeit zur mündlichen Stellungnahme im Stadtparlament. Das Stadtparlament beschliesst über Zustimmung oder Ablehnung.

VIII. Grundsatzbeschlüsse

Art. 59 Begriff

Das Stadtparlament fasst Grundsatzbeschlüsse im Sinne von mittel- und langfristigen Stossrichtungen. Die Grundsatzbeschlüsse zeigen die politische Richtung des Stadtparlaments für jedes der Geschäftsfelder. Sie verpflichten den Stadtrat, seine Planung in die vom Stadtparlament bestimmte Richtung vorzunehmen.

Art. 60 Einreichung, Form, Behandlung

¹ Grundsatzbeschlüsse werden von Kommissionen, einem oder mehreren Mitgliedern des Stadtparlaments, von den Fraktionen und vom Stadtrat eingebracht.

² Anträge auf Änderung von Grundsatzbeschlüssen sind schriftlich und begründet an die Geschäftsleitung des Stadtparlaments zu richten. Diese Anträge sind dem Stadtparlament innert zwei Monaten nach der Einreichung vorzulegen.

Art. 61 Überprüfung, Anpassung, Festsetzung

Nach den Gesamterneuerungswahlen erfolgt die Überprüfung der Grundsatzbeschlüsse durch das Stadtparlament in der ersten Sitzung nach seiner Konstituierung. In den Zwischenjahren werden die Grundsatzbeschlüsse jeweils im 1. Quartal durch die Geschäftsleitung des Stadtparlaments überprüft.

IX. Kommissionen

Art. 62 Allgemeines (Anhang I)

¹ Das Stadtparlament wählt zu Beginn der Amtsdauer:

^{1.1} drei Fachkommissionen

- Kommission Bau und Infrastruktur (5 Mitglieder),
- Kommission Bildung und Soziales (5 Mitglieder),
- Kommission Bevölkerung und Sicherheit (5 Mitglieder).

^{1.2} eine Rechnungsprüfungskommission (7 Mitglieder).

^{1.3} eine Geschäftsprüfungskommission (5 Mitglieder).

² Die Sitzungen der parlamentarischen Kommissionen sind nicht öffentlich.

Art. 63 Aufgaben der Fachkommissionen

¹ Die Fachkommissionen haben folgende Aufgaben bezüglich der ihnen zugewiesenen Produktgruppen:

^{1.1} Vorberatung von Vorlagen der antragsstellenden Behörden hinsichtlich der Zweckmässigkeit und Berichterstattungen z.Hd. des Stadtparlaments.

^{1.2} Vorberatung der Jahresrechnung und des Globalbudgets und Berichterstattung z.Hd. des Stadtparlaments:

- Prüfung der Globalergebnisse resp. des Globalbudget-Betrags,
- Beurteilung von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung,
- Prüfung und Beurteilung der Zielerreichung (Wirkungsziele/Steuerungsgrössen).

^{1.3} Prüfung von Kreditanträgen für Investitionen hinsichtlich der Auswirkungen auf das Globalbudget, die Wirkungsziele und die Steuerungsgrössen der betroffenen Produktgruppen sowie der Zweckmässigkeit und Berichterstattung z.Hd. des Stadtparlaments.

- ² Über das Ergebnis der Beratungen von Globalbudgets und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen ist die Rechnungsprüfungskommission in Kenntnis zu setzen.
- ³ Die Kommission Bau und Infrastruktur erstellt bei Geschäften mit offensichtlichem Bau- und Liegenschaftsbezug zusätzlich einen Fachbericht, welcher zwingend eine Beilage des Abschieds der zuständigen Fachkommission ist. Die Geschäftsleitung des Stadtparlaments weist den Präsidenten der Kommission Bau und Infrastruktur an, einen Fachbericht zu erstellen und informiert die zuständige Fachkommission.
- ⁴ Im Weiteren kann bei Bedarf bei jedem Geschäft die zuständige Kommission einen Fachbericht einer anderen Kommission anfordern.
- ⁵ Die Zuteilung der Produktgruppen an die Fachkommissionen wird im Anhang der Geschäftsordnung geregelt.

Art. 64 Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission hat folgende Aufgaben:
- ^{1.1} Vorberatung von Budgets (Globalkredite, Investitionsrechnung, Gesamtbudget), Nachtragskrediten, Jahresrechnungen, der Investitions-/Finanzplanung sowie der Vorlage zur Festsetzung des Steuerfusses.
- ^{1.2} Prüfung der finanzrechtlichen Zulässigkeit, der wirtschaftlichen Angemessenheit sowie der rechnerischen Richtigkeit bei Kreditanträgen und deren Abrechnungen.
- ² Die Rechnungsprüfungskommission entscheidet, ob zur angemessenen Prüfung von Abrechnungen oder Kreditanträgen ein Fachbericht der zuständigen Fachkommission notwendig ist. In diesem Fall weist der Präsident der Rechnungsprüfungskommission den Fachkommissionspräsidenten an und informiert die Geschäftsleitung des Stadtparlaments.
- ³ Die Zuteilung der Produktgruppen an die Rechnungsprüfungskommission wird im Anhang der Geschäftsordnung geregelt.

Art. 65 Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission
- ^{1.1} übt die politische Kontrolle über die Geschäftsführung der Gemeinde aus;
- ^{1.2} prüft insbesondere den Geschäftsbericht und die dem Stadtparlament vorzulegenden Geschäfte auf Recht und Zweckmässigkeit, soweit keine andere Kommission dafür zuständig ist;
- ^{1.3} erstellt zu allen Prüfungen zuhanden des Stadtparlaments einen Bericht, der die für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und allenfalls einen Antrag enthält.
- ² Die Berichte der Geschäftsprüfungskommission werden als eigenes Traktandum aufgenommen und an der Parlamentssitzung präsentiert.
- ³ Tätigkeiten der Geschäftsprüfungskommission sind unter anderem:
- ^{3.1} Kontrolle der Abwicklung und Umsetzung von ausgewählten, abschliessend durch das Stadtparlament behandelten Geschäften.
- ^{3.2} Rechenschaftsprüfung der Verwaltung anhand von Protokollen, Berichten und Beschlüssen bezüglich Rechtmässigkeit und zweckmässigem Vollzug.
- ^{3.3} Überprüfung der Effektivität und Effizienz der Aufgabenerfüllung durch die Verwaltung und Beurteilung der Organisationsstruktur.
- ^{3.4} Beurteilung des internen Kontrollsystems und der Informationspolitik.
- ^{3.5} Überprüfung der Planung und der Abwicklung von Investitionsprojekten.
- ⁴ Die Geschäftsprüfungskommission handelt eigenständig ohne Auftrag.

⁵ Die Geschäftsprüfungskommission verfasst z.Hd. des Stadtparlaments jährlich per Ende eines Amtsjahres einen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit.

Art. 66 Spezialkommissionen

Zur Vorberatung von speziellen Geschäften kann das Stadtparlament Spezialkommissionen einsetzen. Das Stadtparlament setzt auf Antrag der Geschäftsleitung des Stadtparlaments die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung fest und formuliert den Auftrag. Die Spezialkommission löst sich nach Erfüllung des Auftrags durch Beschluss des Stadtparlaments wieder auf.

Art. 67 Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK), Zuständigkeiten

¹ Eine Parlamentarische Untersuchungskommission untersucht im Zuständigkeitsbereich der Oberaufsicht des Stadtparlaments Vorkommnisse von grosser Tragweite in den Behörden und der Stadtverwaltung.

² Die PUK ist im Rahmen ihres Auftrags zuständig für:

^{2.1} die Ermittlung der Sachverhalte;

^{2.2} die Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen;

^{2.3} die Einreichung von Strafanzeigen, sofern ein Verdacht auf eine Straftat vorliegt;

^{2.4} die politische Beurteilung des Handelns der zuständigen Behörden und der Stadtverwaltung;

^{2.5} die Abfassung eines Berichts zuhanden des Stadtparlaments.

Art. 67 a Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK), Zusammensetzung und Wahl

¹ Eine PUK besteht aus höchstens neun Mitgliedern.

² Die Einsetzung erfolgt nach Anhörung des Stadtrats durch einen Beschluss des Stadtparlaments. Dieser legt den Auftrag an die PUK fest, bewilligt die finanziellen Mittel, bezeichnet die Mitglieder sowie den Präsidenten und bestimmt das Sekretariat.

³ Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

⁴ Bevor ein Parlamentsmitglied einen Antrag auf Einsetzung einer PUK stellen kann, muss in einer Interpellation Aufschluss über die besonderen Vorkommnisse verlangt worden sein. Die Geschäftsprüfungskommission kann einen solchen Antrag aufgrund ihrer Untersuchungen ohne vorangehende Interpellation zur Verhandlung bringen.

⁵ Die Einsetzung einer PUK hindert die Durchführung anderer rechtlich geordneter Verfahren nicht, soweit die Arbeit der PUK dadurch nicht erschwert oder verunmöglicht wird.

⁶ Das Stadtparlament kann Mitglieder oder den Präsidenten der PUK aus wichtigen Gründen absetzen.

Art. 67 b Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK), Verfahren

¹ Die PUK bestimmt die für ihre Ermittlungen erforderlichen verfahrensmässigen und personellen Vorkehren.

² Sie hat die zu untersuchenden Vorkommnisse und die Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, zu bezeichnen. Dieser Entscheid ist den betroffenen Personen schriftlich mitzuteilen.

³ Für die Ermittlung des Sachverhalts und die Beweiserhebung gelten sinngemäss die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

⁴ Richtet sich die Untersuchung ganz oder vorwiegend gegen eine bestimmte Person, darf diese nur als Auskunftsperson befragt werden.

Art. 67 c Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK), Informationsrechte

¹ Die PUK kann:

^{1.1} von Privatpersonen die Herausgabe von Akten verlangen;

^{1.2} Auskunftspersonen befragen;

^{1.3} von Amtsstellen, Behördenmitgliedern, Personen aus der Stadtverwaltung und Privatpersonen mündliche oder schriftliche Auskünfte einholen;

^{1.4} Sachverständige beiziehen;

^{1.5} die Herausgabe sämtlicher Akten der Stadtverwaltung und des Stadtrats verlangen;

^{1.6} Augenscheine vornehmen.

³ Das Recht zur Zeugnisverweigerung richtet sich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

⁴ Vor jeder Befragung ist festzustellen, ob sich jemand als Auskunftsperson oder als sachverständige Person zu äussern hat. Über jede Befragung ist ein Einvernahmeprotokoll zu erstellen. Die Zivilprozessordnung ist sinngemäss anwendbar.

Art. 67 d Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK), Informationen und Akten unter Amtsgeheimnis

¹ Bei Begehren um Auskunft oder Aktenherausgabe sowie bei Einvernahmen durch die PUK ist es nicht erforderlich, dass die Mitglieder des Stadtrats und die Personen aus der Stadtverwaltung vom Amtsgeheimnis entbunden werden.

Aktenherausgabe und Aussagen können nicht mit dem Hinweis auf das Amtsgeheimnis verweigert werden.

² Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben vorbehalten.

³ Die PUK bestimmt nach Anhörung des Stadtrats, welche Informationen dem Amtsgeheimnis nicht oder nicht mehr unterstehen.

Art. 67 e Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK), Einvernahme von Personen aus der Stadtverwaltung

Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind verpflichtet, der PUK über Wahrnehmungen bezüglich des

Untersuchungsgegenstandes, die sie in Ausübung ihres Dienstes gemacht haben und die ihre dienstlichen Obliegenheiten betreffen, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen sowie allfällige Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen.

Art. 67 f Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK), Betroffene Personen

¹ Mitglieder des Stadtrats, Mitarbeiter der Stadtverwaltung und Dritte, die durch die Untersuchung in ihren Interessen unmittelbar betroffen sind, haben das Recht, sich durch einen Rechtsanwalt nach dem Anwaltsgesetz vertreten zu lassen. Überdies haben sie das Recht, den Befragungen von Personen beizuwohnen und Ergänzungsfragen zu stellen, Beweisanträge zu stellen, an Augenscheinen teilzunehmen sowie in die herausgegebenen Akten, Gutachten und Einvernahmeprotokolle der PUK Einsicht zu nehmen.

² Die PUK kann ihnen die Anwesenheit bei Befragungen und die Akteneinsicht verweigern, sofern dies im Interesse der laufenden Untersuchung unerlässlich ist und sich die Untersuchung nicht ausdrücklich gegen sie richtet. Auf die betreffenden Beweismittel kann nur dann abgestellt werden, wenn deren wesentlicher Inhalt den betroffenen Personen eröffnet und ihnen Gelegenheit gegeben wurde, sich dazu zu äussern und Beweisanträge zu stellen.

³ Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an das Stadtparlament ist den Personen, denen gegenüber Vorwürfe erhoben werden, Gelegenheit zu geben, sich vor der PUK zu äussern.

Art. 67 g Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK), Stellung des Stadtrats

¹ Dem Stadtrat kommen gegenüber der PUK die gleichen Rechte wie den betroffenen Personen zu. Er kann sich vertreten lassen.

² Der Stadtrat hat das Recht, sich vor der PUK und in einem Bericht zuhänden des Stadtparlaments zu den Schlussergebnissen der Untersuchung zu äussern.

Art. 67 h Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK), Abschluss der Untersuchung

¹ Nach Abschluss der Untersuchung unterbreitet die PUK dem Stadtparlament einen schriftlichen Bericht.

² Die Einstellung der Untersuchung und die Auflösung der PUK erfolgen durch Beschluss des Stadtparlaments.

Art. 68 Kommissionspräsidenten-Konferenz

¹ Die Präsidenten der ständigen parlamentarischen Kommissionen bilden zusammen mit dem Präsidenten des Stadtparlaments eine Konferenz. Den Vorsitz hat der Parlamentspräsident. Das Protokoll wird vom Parlamentssekretär geführt.

² Die Kommissionspräsidenten-Konferenz koordiniert zwischen den parlamentarischen Kommissionen sowie zwischen Stadtparlament, Stadtrat und Verwaltung.

Art. 69 Konstituierung der Kommissionen

¹ Das Stadtparlament wählt die Mitglieder und den Präsidenten in offener Wahl. Die Kommissionen konstituieren sich im Übrigen selbst.

² Der Aktuar wird aus der Mitte der Kommission bestimmt. Ausnahmen sind bei den Spezialkommissionen zulässig. Falls der Aktuar nicht Parlamentsmitglied ist, erhält er kein Stimmrecht.

³ Das Stadtparlament kann aus wichtigen Gründen den Präsidenten oder einzelne Mitglieder abberufen.

Art. 70 Teilnahmepflicht, Entschuldigungen, Ausstandspflicht

Die Art. 13 und 14 dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäss.

Art. 71 Einladung, Beschlussfassung und Stimmpflicht, Berichterstattung

¹ Die Kommissionen besammeln sich auf Einladung des Kommissionspräsidenten oder auf Verlangen der Mehrheit ihrer Mitglieder.

² Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

³ Die Kommissionen beschliessen durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder.

⁴ Alle Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

⁵ Sind die Kommissionen zur Berichterstattung bereit, machen sie der Geschäftsleitung des Stadtparlaments Mitteilung und geben den Kommissionsreferenten bekannt.

⁶ Die Kommissionen können Mehrheits- und Minderheitsanträge stellen.

Art. 72 Mitwirkung von Behördenmitgliedern und Sachverständigen

¹ Der Stadtrat kann seine Vorlagen in den Kommissionen durch ein Mitglied vertreten lassen.

² Die Mitglieder können sich durch fachkundige Angestellte oder durch Dritte begleiten lassen.

³ Der Stadtrat kann mit Zustimmung des Kommissionspräsidenten seine Vorlagen durch Angestellte vertreten lassen.

Art. 73 Geheimhaltung, Schweigepflicht, Informationen gegen aussen

¹ Die Kommissionssitzungen unterliegen zum Schutz des politischen Entscheidungsprozesses der Vertraulichkeit. Die Kommissionen können bestimmte Auskünfte, Feststellungen und Verhandlungen als geheim erklären. Im Sitzungsprotokoll ist der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten. Die Kommissionsmitglieder sowie die übrigen Anwesenden unterliegen im Übrigen der Schweigepflicht im Sinne von § 8 des Gemeindegesetzes.

² Alle relevanten Dokumente müssen in der städtischen Datenstruktur abgelegt werden.

³ Informationen an Aussenstehende und Medien sind dem Präsidenten der Kommissionen vorbehalten.

Art. 74 Protokoll

¹ Es wird ein Verhandlungsprotokoll geführt. Ein ausführliches Protokoll wird nur auf Antrag erstellt.

² Das Protokoll wird den Kommissionsmitgliedern elektronisch zur Verfügung gestellt.

³ Die Protokolle sind in der Regel an der nächsten Kommissionssitzung zu genehmigen.

Art. 75 Unterschriften

¹ Die Korrespondenzen und Beschlüsse der Kommissionen werden durch die Präsidenten und die Aktuarien unterzeichnet.

² Protokollauszüge werden durch den Aktuar allein unterzeichnet.

Art. 76 Akteneinsicht

¹ Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission, der Rechnungsprüfungskommission und der Fachkommissionen sowie allfälliger Spezialkommissionen sind berechtigt, unter vorgängiger Orientierung des Stadtrats und der Abteilungsleitenden, die Verwaltungsabteilungen bzw. unterstellte Dienstzweige zu besuchen und Auskünfte einzuholen, sofern sie einen bestimmten Auftrag der betreffenden Kommission zu erfüllen haben.

X. Fraktionen und interfraktionelle Konferenz

Art. 77 Fraktionen; Vertretung in Kommissionen und in der Geschäftsleitung des Stadtparlaments

¹ Zwei oder mehr Mitglieder des Stadtparlaments können eine Fraktion bilden.

² Die Vertreter zweier oder mehrerer Parteien können eine gemeinsame Fraktion bilden.

³ Jedes Mitglied des Stadtparlaments kann nur einer Fraktion angehören.

⁴ Bei der Wahl in die Kommissionen und in die Geschäftsleitung des Stadtparlaments sind die Fraktionen angemessen zu berücksichtigen.

Art. 78 Interfraktionelle Konferenz (IFK)

¹ Die IFK bereitet insbesondere die durch das Stadtparlament zu treffenden Wahlen vor.

² Die IFK besteht aus einer vertretenden Person jeder Fraktion.

³ Die interfraktionelle Konferenz konstituiert sich selbst.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 79 Inkrafttreten

¹ Diese Geschäftsordnung wurde an der Parlamentssitzung vom 15. November 2021 genehmigt und tritt per 11. April 2022 in Kraft.

² Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom 11. Juni 2018.

Teilrevisionen:

- Beschluss Stadtparlament vom xx.xx.xxxx: Korrektur der Artikel 53, 53a, 54, 55, 55a und 56

Bülach, 15. November 2021

Stadt Bülach

Der Parlamentspräsident

Die Parlamentssekretärin

Werner Oetiker

Nathalie Zollinger